

Jens Steinigen

**Zivilrechtliche Aspekte des Dopings
aus der Sicht des Spitzensportlers**

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier, 100 % chlorfrei gebleicht.

© Weißensee Verlag, Berlin 2003
www.weissensee-verlag.de
e-mail: mail@weissensee-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany

ISSN 1612-4472
ISBN 3-89998-005-0

Vorwort der Herausgeber

Der Sport hat als gesellschaftliches Phänomen in Deutschland und weltweit inzwischen eine derartig herausragende Stellung erlangt, dass er sich einer umfassenden juristischen Diskussion nicht mehr entziehen kann. Ursache dafür ist nicht zuletzt, dass er in all seinen Erscheinungsformen durch zunehmende Kommerzialisierung zu einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor geworden ist. Allein die Aufwendungen im Sportsponsoring in Deutschland werden im Jahr 2003 rund 1,7 Milliarden Euro betragen. Damit einher geht eine weitgehende Verrechtlichung aller Sportbereiche. Als Konsequenz steigt auch die Zahl der Streitigkeiten, Gerichtsentscheidungen und wissenschaftlichen Beiträge mit sportrechtlichem Bezug.

Mag es in der Anfangszeit des modernen Sports überwiegend Bereiche gegeben haben, die als verbandsinterne oder rein persönliche Streitigkeiten kaum justizierbar waren, so stehen im Mittelpunkt der heutigen sportrechtlichen Erörterungen und Entscheidungen regelmäßig erhebliche Vermögensinteressen der am Sport Beteiligten. Es ist viel Geld im Spiel, was zu einer erheblichen Verschärfung der Auseinandersetzungen führt. Da es sich um ein relativ neues Rechtsgebiet handelt, existieren viele Problemkreise, deren befriedigende Lösung zukünftig eine große Anzahl wissenschaftlicher Beiträge erfordern und hervorrufen wird.

Die von den Herausgebern ins Leben gerufene Buchreihe kann und soll hierfür eine Plattform bilden.

Die Herausgeber

Über die Herausgeber:

Dr. Ludwig Kroiß ist Vorsitzender Richter am Landgericht Traunstein und Lehrbeauftragter an der Universität Passau. Er ist bereits durch viele Veröffentlichungen – u. a. auch zum Sportrecht – in Erscheinung getreten.

Dr. Jens Steinigen, geb. 02.09.1966 in Dippoldiswalde betrieb von 1979 bis 1996 Leistungssport in der Sportart Biathlon und war von 1985 bis 1987 Mitglied der Biathlon-Nationalmannschaft der DDR sowie von 1991 bis 1996 der deutschen Biathlon-Nationalmannschaft. 1992 und 1994 gehörte er der deutschen Olympiamannschaft an. In der Biathlon-Staffel errang er 1992 die olympische Goldmedaille.

An der Ludwig-Maximilians-Universität München begann er 1993 mit dem Studium der Rechtswissenschaften. Nach der ersten juristischen Staatsprüfung im Jahr 1997 war er bis zur zweiten juristischen Staatsprüfung im Jahr 2000 Referendar in Traunstein. Seit 2000 ist er als Rechtsanwalt in Traunstein tätig. An der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth wurde er zum Dr. jur. promoviert.

Vorwort des Autors

Ich danke meinem verehrten Lehrer Herrn Prof. Dr. Bernhard Pfister für die Anregung des Themas und die vielfältige Unterstützung, die er mir während der Fertigstellung der Arbeit zuteil werden ließ. Mein Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. Peter W. Heermann, der die Mühen des Zweitgutachters auf sich genommen und in diesem Rahmen nicht nur mein Interesse für kartellrechtliche Fragestellungen geweckt, sondern mir auch wichtige Einblicke in die wissenschaftliche Arbeitsweise gegeben hat.

Dank schulde ich aber vor allem auch meiner Familie für die vielen, geduldig ertragenen Entbehrungen, meinen Kollegen für ihre Unterstützung und all diejenigen, die mir jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung standen, bereitwillig Auskünfte erteilten und Material zur Verfügung stellten. Ohne ihre Mithilfe wäre die vorliegende Arbeit nicht möglich gewesen.

Jens Steinigen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil 1: Inhaltsverzeichnis	1
Teil 2: Abkürzungsverzeichnis	7
A. Einleitung	10
I. Begriffsbestimmungen	10
1. Verein	10
2. Sportverband	11
3. Sportler	11
4. Doping	12
II. Aufbau des organisierten Sports in Deutschland	13
III. Dopingmittel und ihre Wirkung	13
1. Dopingmittel	13
2. Leistungssteigerung durch Doping	21
3. Körper- und Gesundheitsschäden durch Doping	22
IV. Dopingfälle	23
1. Der Fall Quido Lanzaat	23
2. Der Fall Bill McDougal	24
3. Der Fall Peter Angerer	25
4. Der Fall Dieter Baumann	26
5. Der Fall Katrin Krabbe	30
6. Der Fall Birgit Dressel	32
B. Ansprüche des Vereins gegen den dopenden Sportler	34
I. Schadensersatzansprüche auf Grund vertraglicher und mitgliedschaftlicher Beziehungen	34
1. Darstellung der Rechtsbeziehungen	35
2. Doping als Pflichtverletzung des Sportlers	37
a. Arbeitsrechtliche Pflichten	37
b. Vereinsrechtliche Pflichten	37
3. Beschränkung der Ersatzpflicht	39
a. Eingeschränkte Arbeitnehmerhaftung	39
- Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs	40
- Voraussetzungen	40
- Herleitung der Beschränkung	41
- Geltung im Sport	41
- Konkrete Haftungsverteilung	44
b. Haftungsbeschränkung im Mitgliedschaftsverhältnis	45
4. Umfang der Ersatzpflicht des Sportlers	47
II. Beendigung des Rechtsverhältnisses zwischen Sportler und Verein bei Dopingverstößen	48
1. Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Verein	48
a. Doping als schwerwiegende Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten	48
b. Interessenabwägung in Einzelfall	49
2. Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung und Ausschluss	50
a. Verhältnis von Kündigungs- und Strafausschluss	51
b. Voraussetzungen des Ausschlusses	52

c. Voraussetzungen der Kündigung	57
d. Doping als Beendigungsgrund	57
III. Zusammenfassung	57
C. Ansprüche des Sportlers gegen den nationalen Sportfachverband	59
I. Schadensersatzansprüche bei unberechtigter Dopingsanktion durch den nationalen Fachverband	59
1. Schadensersatzansprüche aus rechtlichen Sonderverbindungen	59
a. Rechtsbeziehungen zwischen Sportler und Fachverband	60
aa. Vertragsschluss durch Aufnahme in die Kaderförderung	60
bb. Regelanerkennungsvertrag	62
cc. Rechtsgeschäftliche Vertretung des Verbandes durch den Verein	64
dd. Rechtliche Bindungen auf verbandsinternem Weg	65
ee. Bindung des Sportlers in der Trainingsphase	66
ff. Automatische Erstreckung der Verbandssatzung auf den Sportler	66
gg. Doping vor Abschluss des Regelanerkennungsvertrages	69
hh. Ergebnis	73
b. Grundlage der Haftung	73
c. Die Sanktionierung des Sportlers als Pflichtverletzung des Verbandes	74
Exkurs: Rechtmäßigkeit von Dopingsanktionen	74
(1) Rechtliche Einordnung der Sanktionen	76
(a) Disqualifikation	76
(b) Zeitweilige Wettkampfsperre	78
(c) Prüfungsmaßstab	81
(2) Wirksame Einbeziehung des Regelwerks in das Rechtsverhältnis zwischen Sportler und Fachverband	85
(a) Einbeziehung der Regelwerke in den Regelanerkennungsvertrag	85
(b) Nachträgliche Änderung der Regelwerke	90
(d) Ergebnis	93
(3) Inhaltskontrolle der Sanktionsnormen	93
(a) Fehlende Startberechtigung	94
(b) Zeitweilige Wettkampfsperre	95
(c) Sanktionsdauer	95
(d) Voraussetzungen einer zeitweiligen Wettkampfsperre	97
- Zuwiderhandlung des Sportler gegen die Dopingvorschriften	98
- Ursächlichkeit der Zuwiderhandlung für den positiven Kontrollbefund	98
- Verschulden des Sportlers	99
(e) Beweisfragen	102
(5) Umgehung der Dopingvorschriften	108
Exkurs Ende	109
d. Verschulden des Verbandes bei rechtswidriger Sanktion	110
e. Umfang der Ersatzpflicht und Zurechnung von Schäden	111
aa. Zurechnungsprobleme	112
bb. Entgangener Gewinn	114
f. Einschränkung des Ersatzanspruchs wegen Mitverschuldens	115
2. Kartellrechtliche Ansprüche	116
a. Das europäische Kartellverbot, Art. 81 Abs. 1 EG	118
aa. Anwendungsbereich	119
(1) Auswirkungsprinzip (örtlicher Anwendungsbereich)	119
(2) Sachlicher Anwendungsbereich	119
(3) Unternehmensbegriff und Spitzensport (persönlicher Anwendungsbereich)	125
- Sportfachverband als Unternehmensvereinigung	127
(4) Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten	130
bb. Koordinationsform	132

cc. Bezweckte oder bewirkte Wettbewerbsbeschränkung	135
dd. Einschränkungen des europäischen Kartellverbots	141
(1) Tatbestandseinschränkung durch „Rule of Reason“-Doktrin	142
(2) Anwendung der Sonderregeln für den konzerninternen Wettbewerb	144
(3) Dopingregeln als Nebenabrede zur Verwirklichung eines kartellrechtsneutralen Hauptzwecks und Sportimmanenz	146
b. Dopingsanktionen als Verstoß gegen das Missbrauchsverbot des Art. 82 EG	148
aa. Anwendungsbereich	150
bb. Die marktbeherrschende Stellung der Sportverbände	150
cc. Missbräuchliche Ausnutzung der marktbeherrschenden Stellung	152
c. Das Kartellverbot des § 1 GWB	155
aa. Anwendungsbereich	156
bb. Koordinationsform und Wettbewerbsverhältnis	167
(1) Relevanter Markt	168
(2) Koordinationsform	169
cc. Bezweckte oder bewirkte Wettbewerbsbeschränkung	171
dd. Tatbestandseinschränkungen	174
(1) Rechtsgüterabwägung	174
(2) Arbeitsgemeinschaft	176
(3) Konzentrationsprivileg	177
(4) Immanenzgedanke	179
d. Dopingsanktionen als Verstoß gegen das Missbrauchsverbot des § 19 GWB	184
aa. Die Beherrschung des Marktes für kommerzialisierte und professionalisierte Sportwettkämpfe durch die nationalen Sportfachverbände	185
bb. Dopingsanktionen als Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung	186
e. Dopingsanktionen als Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des § 20 Abs. 1 und 2 GWB	187
aa. Normadressaten	188
bb. Sportwettkampfbetrieb als gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglicher Geschäftsverkehr	188
cc. Dopingsanktion als Diskriminierung	188
f. Rechtsfolgen	189
g. Zusammenfassung	193
3. Deliktische Schadensersatzansprüche	194
a. Haftung aus §§ 823 Abs. 1, 31 BGB	194
aa. Die unberechtigte Sanktionierung als Verletzung sonstiger Rechte des Sportlers	195
(1) Das Recht am Unternehmen	195
- Gegenständlicher Schutzbereich	195
- Rechtswidrigkeit des Eingriffs	197
- Betriebsbezogenheit des Eingriffs	197
- Subsidiarität	198
(2) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht	198
- Schutzbereich	199
- Rechtswidrigkeit	200
(3) Das Mitgliedschaftsrecht	200
- Rechtsnatur der Mitgliedschaft	201
- Schutzbereich	203
ab. Haftung aus §§ 826, 31 BGB	207
4. Zusammenfassung	208
II. Ansprüche wegen der Verabreichung von Doping an den Sportler	213
1. Vertragsabhängige Schadensersatzansprüche des Sportlers	214
a. Doping des Sportlers als Pflichtverletzung des Verbandes	214
b. Zurechnung fremder Verantwortlichkeit	215
c. Zurechnung der dem Sportler entstehenden Schäden	216
2. Deliktische Schadensersatzansprüche	219
a. Schadensersatzansprüche aus §§ 823 Abs. 1, 31 BGB	219
b. Schadensersatzansprüche aus §§ 823 Abs. 2 BGB, 223, 230 StGB, 31 BGB	220
c. Schadensersatzansprüche aus §§ 823 Abs. 2 BGB, 6 a AMG, 31 BGB	220
d. Schadensersatzansprüche aus §§ 831, 31 BGB	221
3. Zusammenfassung	223

D. Ansprüche des Sportlers gegen den internationalen Sportfachverband

im Fall einer unberechtigten Dopingsanktion	224
I. Schadensersatzansprüche auf Grund der Verletzung vertraglicher Pflichten	224
1. Rechtsbeziehungen zwischen Sportler und internationalem Fachverband	224
a. Rechtsgeschäftliche Vertretung des internationalen Fachverbandes durch den Verein	224
b. Regelanerkennungsvertrag als Vertrag zugunsten des internationalen Fachverbandes gemäß § 328 BGB	225
c. Regelanerkennungsvertrag zwischen Sportler und internationalem Fachverband	228
II. Kartellrechtliche Ansprüche	229
III. Deliktische Ansprüche	229
IV. Zusammenfassung	230

E. Ansprüche des Sportlers gegen den gedopten Konkurrenten **232**

I. Schadensersatzansprüche auf Grund vertraglicher Beziehungen zwischen den Athleten	232
1. Gemeinsame Teilnahme am Wettkampf als Gesellschaft im Sinne der §§ 705 ff. BGB	232
2. Vertragsbeziehung auf Grund des Fairplay-Prinzips	234
3. Vertragsbeziehung der Vereinsmitglieder	234
II. Schadensersatzansprüche auf Grund vertraglicher Beziehungen zu Dritten	238
1. Schuldrechtliche Verpflichtungen der Athleten mit Schutzwirkung für den Konkurrenten	239
a. Aus der Vertragsbeziehung zu den nationalen Fachverbänden	239
b. Aus dem Drittverhältnis zum internationalen Fachverband	241
c. Aus der Vereinsmitgliedschaft	243
2. Verschuldensnachweis	244
3. Zurechnung der entstandenen Vermögenseinbußen	245
a. Vermögensschutz durch Dopingvorschriften	246
b. Zusammenhang zwischen Doping und Erfolg	248
c. Einwand der „unclean hands“	249
d. Einzelne Schadenspositionen	249
- Siebprämien der Sponsoren	249
- Verlust von Fördergeldern	252
- Preisgelder	253
- Entgangene Werbeverträge	253
III. Doping als wettbewerbswidriges Verhalten	253
1. Spitzensport als geschäftlicher Verkehr	254
2. Schadensersatzansprüche gegen den dopenden Konkurrenten aus § 1 UWG	255
a. Sportler als Gewerbetreibender im Sinne des Wettbewerbsrechts	256
b. Wettbewerbsverhältnis zwischen den Athleten	257
c. Doping als Handlung zu Zwecken des Wettbewerbs	259
d. Sittenwidrigkeit	259
aa. Vorsprung durch Rechtsbruch	260
- Verletzung vertraglicher Bindungen	260
- Verletzung außervertraglicher Bindungen	261
bb. Doping als Behinderung des Konkurrenten	262
3. Schadensersatzansprüche aus §§ 3 i.V.m. 13 Abs. 6 Nr. 1 UWG	263
4. Verschulden, Inhalt und Umfang des Schadensersatzanspruchs	266
5. Unterlassungsanspruch aus §§ 1, 3 UWG	267
IV. Der Dopingverstoß als Auslöser deliktischer Schadensersatzansprüche	268
1. Schadensersatzansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB	268

a. Doping als Verletzung von Mitgliedschaftsrechten des Konkurrenten	268
b. Doping als Eingriff in den Gewerbebetrieb des Konkurrenten	270
c. Doping als Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Konkurrenten	270
2. Schadensersatzansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB	272
3. Schadensersatzansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 1, 3 UWG	273
4. Schadensersatzansprüche aus § 826 BGB	274
V. Zusammenfassung	275
F. Schadensersatzansprüche des Sportlers gegen den Arzt und andere Betreuer	276
I. Schadensersatzansprüche aus dem Betreuungsvertrag	276
II. Schadensersatzansprüche auf Grund vertraglicher Beziehungen zum Verband oder Verein	279
III. Deliktische Schadensersatzansprüche auf Grund der Verabreichung von Doping	281
IV. Zusammenfassung	284
G. Ansprüche der Veranstalter gegen den dopenden Sportler	286
I. Vertragliche Schadensersatzansprüche des Veranstalters	286
II. Schadensersatzansprüche aus §§ 823 Abs. 2 BGB, 263 StGB	288
H. Anwendbarkeit deutschen Rechts	289
I. Vorrang staatsvertraglicher Kollisionsnormen	289
II. Internationales Privatrecht	290
III. Anwendbare Kollisionsnormen	290
1. Vertragsstatut	290
a. Rechtswahl	290
b. Bestimmung nach der charakteristischen Leistung	291
c. Engere Verbindung zum Sitzstaat/konkludente Rechtswahl	292
2. Vertrag zu Gunsten des internationalen Fachverbandes	292
a. Engere Beziehung/konkludente Rechtswahl	292
b. Möglichkeit der teilweisen Rechtswahl	293
c. Abspaltbarkeit der Teilfrage	294
3. Arbeitsvertragliche Beziehungen	294
4. Deliktsstatut	295
a. Sonderanknüpfung	295
b. Akzessorische Anknüpfung des Deliktsstatuts an das Vertragsstatut	295
c. Nachträgliche Rechtswahl	296
d. Prinzip des Handlungsortes	296
e. Ausübung des Wahlrechts	297
f. Kein Wahlrecht bei sekundären Vermögensschäden	298
5. Wettbewerbsverstöße	298
IV. Rückverweisung	298
V. Ordre public	299

J. Ausblick	301
I. Notwendigkeit eines Antidopinggesetzes	301
II. Regelungsdefizite	308
1. Schiedsgerichtvereinbarung	308
Exkurs: Schiedsgerichtsbarkeit	309
(1) Voraussetzungen echter Schiedsgerichte	309
(2) Zweckmäßigkeit einer Schiedsvereinbarung	310
(a) Spezielle Sachkunde	310
(b) Verfahrensdauer	310
(c) Kosten	311
(d) Verfahrensgestaltung	311
(e) Förderung des Vertrauensverhältnisses zwischen Sportler und Verband	311
(f) Nachteile	312
(3) Form der Schiedsvereinbarung	313
(4) Das court of arbitration for sports, CAS/TAS	314
Exkurs Ende: Schiedsgerichtsbarkeit	315
2. Sanktionsvoraussetzungen	316
3. Beweisvertrag	316
4. Umgehungsversuche	317
5. Irreversible Manipulationen	317
6. Suspendierung und einstweiliger Rechtsschutz	317
7. Rechtswahl	319
8. Garantieerklärung	319
III. Regelungsvorschlag	319
K. Schlussbemerkungen	322
Teil 4: Anhang	324
Anlage 1 Rahmenrichtlinien des DSB zur Bekämpfung des Dopings	324
Anlage 2 IAAF-Regeln 55, 56, 60	336
Anlage 3 Musterathletenvereinbarung des DSB	340
Anlage 4 Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des DLV – Auszug	350
Anlage 5 Mustersatzung des DSB	353
Teil 5: Literaturverzeichnis	359

Teil 2: Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Band und Seite)
ADK	Antidopingkommission
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AktG	Aktiengesetz
allg.	allgemein
Alt.	Alternative
a.M.	anderer Meinung
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Betriebsberater (Jahr und Seite)
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (Band und Seite)
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (Band und Seite)
BKartA	Bundeskartellamt
BLSV	Bayerischer Landes-Sportverband
BRDrucks.	Bundesratsdrucksache
BTDrucks.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Band und Seite)
bzw.	beziehungsweise
CAS	Court of Arbitration for Sport
c.i.c.	culpa in contrahendo
DB	Der Betrieb (Jahr und Seite)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DEL	Deutsche Eishockey Liga Betriebsgesellschaft mbH
ders.	derselbe
DFB	Deutscher Fußballbund
d.h.	das heißt
DLO	Deutsche Leichtathletikordnung
DLV	Deutscher Leichtathletikverband
DSB	Deutscher Sportbund
DSV	Deutscher Skiverband
DSchwimmV	Deutscher Schwimmsportverband
DTSB	Deutscher Turn- und Sportbund der DDR
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Jahr und Seite)
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Einf.	Einführung

Einl.	Einleitung
EPO	Erythropoitin
EuG	Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EVÜ	Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
e.V.	eingetragener Verein
FGG	Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FIS	Internationaler Skiverband
Fn.	Fußnote
ggf.	gegebenenfalls
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Jahr und Seite)
GrZS	Großer Zivilsenat des BGH
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HES	Hydroxyäthylstärke
Hb	Hämoglobinwert
HCG	human chorion gonadotropin
HGB	Handelsgesetzbuch
HGH	Human Growth Hormone
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
HS.	Halbsatz
IAAF	International Amateur Athletics Federation (internationaler Leichtathletikverband)
IBU	Internationale Biathlon Union
ICAS	international council for sport
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
IGF-1	Insulin like Growth Factor 1
IOC	Internationales Olympisches Komitee
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (Jahr und Seite)
i.S.d.	im Sinne des
ITV	Internationaler Tennisverband
i.V.m.	in Verbindung mit
IWO	Internationale Wettkampfordnung
JAP	Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung
JBL	Justizblatt
JR	Juristische Rundschau (Jahr und Seite)
JuS	Juristische Schulung (Jahr und Seite)
JZ	Juristenzeitung (Jahr und Seite)
KG	Kammergericht
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
MDR	Monatsschrift des Deutschen Rechts (Jahr und Seite)
München Barons	Münchener Eishockey Club GmbH
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NBA	National Basketball Association
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Jahr und Seite)
NOK	Nationales Olympisches Komitee

NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (Jahr und Seite)
OLG	Oberlandesgericht
pVV	positive Vertragsverletzung
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Band und Seite)
rhEPO	rekombinantes EPO
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
RVO	Rechts- und Verfahrensordnung
S.	Seite
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SpVgg	Spielvereinigung
STH	Somatotropin
str.	strittig
st. Rspr.	Ständige Rechtsprechung
TAS	Tribunal arbitral du sport
THC	Tetrahydrocannabinol
u.a.	unter anderem
UCI	Weltradsportverband
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden Württemberg (Jahr und Seite)
Verf.	Verfasser
VersR	Versicherungsrecht (Jahr und Seite)
VO	Verordnung
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (Jahr und Seite)
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb (Jahr und Seite)
WuW/E	WuW-Entscheidungssammlung zum Kartellrecht
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZK	Zentralkomitee
ZPO	Zivilprozessordnung

A. Einleitung

Seit etwa drei Jahrzehnten beschäftigen Dopingfälle Öffentlichkeit und Gerichte in Deutschland. Doping ist in vielen Sportarten seit Jahren ein Dauerthema.

Die Bundesrepublik Deutschland gehört zu den führenden Sportnationen der Welt. Die Leistungen ihrer Athleten bei internationalen Wettkämpfen haben ihr den Ruf einer Sportnation eingebracht. Mit diesen Erfolgen erhält auch der Hochleistungssport eine neue, vermögensrechtliche Dimension. Die fortschreitende Kommerzialisierung garantiert den Sportlern auch in Sportarten, die nicht zum traditionellen Bereich des Profisports gehören, große Gewinnmöglichkeiten. Gewinnstreben und sportliche Fairplay-Prinzipien bilden scheinbar unlösbare Gegensätze.

Standen bisher im Vordergrund der Dopingdiskussion die Forderung nach Selbstreinigung des Sports und Probleme strafrechtlicher Verantwortlichkeiten, so werden angesichts der enormen vermögensrechtlichen Auswirkungen in der Zukunft auch haftungsrechtliche Fragestellungen unter dem Gesichtspunkt des Zivilrechts Bedeutung erlangen. Teilnahme und Sieg in einem wichtigen internationalen Wettbewerb sind zwar grundsätzlich von ideeller Bedeutung. Sie berühren jedoch auch wesentlich vermögensrechtliche Interessen des Sportlers. Aus der Sicht des Zivilrechts stellt sich in diesem Zusammenhang in erster Linie die Frage, wer gegen wen Schadensersatzansprüche hat, wenn er auf Grund Dopings Vermögenseinbußen erleidet.

Es ist nicht Gegenstand dieser Arbeit, eine gleichermaßen umfassende wie rechtlich handhabbare Erörterung der Gesamtproblematik zu bieten. Dies würde ihren Rahmen sprengen. Neben der juristischen Aufarbeitung einiger typischer Dopingfälle und der Entwicklung einer eigenen juristischen Sichtweise zur Sanktionsproblematik, ist es vor allem ein Anliegen dieser Arbeit, zu zeigen, dass sich kontrovers diskutierte und bisher weniger beachtete zivilrechtliche Probleme mit Blick auf die unternehmerische Tätigkeit der am Spitzensport Beteiligten lösen lassen. Dabei wurden die Schwerpunkte gezielt dort gesetzt, wo juristische Neugier oder die Erfahrung aus insgesamt 12 Jahren Spitzensport in beiden deutschen Staaten den meisten Erörterungsbedarf sahen.

I. Begriffsbestimmungen

1. Verein

Der Begriff Verein bezeichnet den Idealverein im Sinne des § 21 BGB. Ein Verein ist ein auf gewisse Dauer angelegter, freiwilliger Zusammenschluss von Personen, die einen gemeinsamen, nicht wirtschaftlichen Zweck verfolgen, der körperschaftlich organisiert ist, seinem Wesen nach vom Mitgliederwechsel unberührt bleibt und der mit Rechtsfähigkeit ausgestattet ist. Die körperschaftliche Organisation äußert sich dabei in einem Gesamtnamen, in der Vertretung durch den Vorstand und in der Unabhängigkeit von der Person der Mitglieder.¹

¹ Soergel/Hadding, vor § 21 BGB Rn. 44; Münchener Kommentar/Reuter, § 21 BGB Rn. 1.

Der Sportverein ist ein Verein, dessen Mitglieder sich zum Zwecke der Ausübung und Förderung einer oder mehrerer Sportarten zusammengeschlossen haben.

2. Sportverband

Weder in Gesetzen², noch in der Literatur wird der Verbandsbegriff einheitlich verwendet. Reuter³ versteht unter Verband sowohl den rechtsfähigen wie nichtrechtsfähigen Verein, als auch Personen oder Kapitalgesellschaften.

Im Bereich des Sports sind Verbände Zusammenschlüsse von Sportvereinen oder hierarchisch untergeordneten Verbänden zur besseren Verwirklichung der Vereinszwecke.⁴ Sie sind durchweg drei- oder mehrstufig aufgebaut, was sich aus der Organisation des Sportes in Deutschland ergibt. Diese weist eine in zweifacher Hinsicht föderalistische Struktur auf, nämlich die Gliederung zum einen nach regionalen Kriterien und zum anderen nach Sportfachbereichen.⁵

3. Sportler

Rechtstatsächlich sind die Sportler danach zu differenzieren, ob sie Sport als Freizeitbeschäftigung betreiben, etwa zur Erholung und Förderung ihrer Gesundheit, oder als Beruf bzw. Arbeit zur Sicherung ihrer Existenz.⁶

Erstere können als Breitensportler bezeichnet werden. Sie treiben nebenbei d.h. ohne die Absicht des materiellen Gewinns Sport, und sind zum Teil Vereinsmitglieder. Im Gegensatz dazu haben Leistungs- bzw. Spitzensportler die Absicht, sich durch die ernsthafte sportliche Betätigung als Arbeit oder Beruf eine Existenz aufzubauen oder zu sichern.

Die Sportverbände kamen lange Zeit mit der Unterscheidung zwischen Amateur- und Profisport aus. Dem lag die Annahme zu Grunde, der Amateur betreibe Sport "aus Liebe und Freude" und der Profi mit Gewinnerzielungsabsicht. Da sich die Verhältnisse im Sport jedoch entscheidend gewandelt haben, wird diese Unterscheidung zunehmend aufgegeben und nur noch danach gefragt, ob der Sport zu Erwerbszwecken betrieben wird.⁷ Diese Unterscheidung soll auch Grundlage der nachfolgenden Betrachtungen sein. Leistungssportler sind Arbeitnehmer⁸ der Sportvereine, selbständige Unternehmer oder Vereinsmitglieder.⁹ Soweit nachfolgend von Sportlern die Rede ist, sind damit ausschließlich diese Leistungssportler gemeint.

2 Vgl. z.B. § 27 Abs. 1 StVO, § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG.

3 Münchener Kommentar/Reuter, § 38 BGB Rn. 1

4 Vgl. zu Struktur und Regelwerken der großen Sportverbände PHBSportR/Summerer, S. 92 ff. Rn. 36 ff.

5 Siehe Grafik in PHBSportR/Summerer, S. 91 Rn. 34.

6 PHBSportR/Fritzweiler, S. 213 Rn. 1.

7 PHBSportR/Fritzweiler, S. 214 Rn. 3.

8 Z.B. Fußballlizenzspieler.

9 Walker in: Vieweg (Hrsg.), S. 135/152.

4. Doping

Das Wort Doping leitet sich nach M. Donike aus der Burensprache ab. „Dop“ bezeichnete im 19. Jahrhundert eine Mischung aus starkem Schnaps und Alkaloiden^{10, 11} Im Englischen bedeutet "to dope" hinters Licht führen.¹² Seit nahezu 100 Jahren wird der Begriff des Dopings verwendet, um bestimmte, als unzulässig angesehene Formen der Steigerung der sportlichen Leistungsfähigkeit zu erfassen. Die dynamische Entwicklung von Manipulations- und Nachweismethoden hat zu einer Reihe von Definitions- und Abgrenzungsproblemen geführt.¹³

Nach der Definition des Deutschen Sportbundes (DSB) ist Doping

„der Versuch der Leistungssteigerung durch die Anwendung (Einnahme, Injektion oder Verabreichung) von Substanzen, der verbotenen Wirkstoffgruppen (z.B. Stimulanzien, Narkotika, anabole Substanzen, Diuretika, Peptidhormone und Verbindungen, die chemisch, pharmakologisch oder von der angestrebten Wirkung her verwandt sind) oder durch die Anwendung verbotener Methoden (z.B. Blutdoping). Daneben können sportartspezifisch weitere Substanzen und Wirkstoffgruppen (z.B. Alkohol, Sedativa, Psychopharmaka, Betablocker) unter den Dopingsubstanzen aufgeführt werden.“¹⁴

Ergänzend verweisen die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings auf die Dopingdefinition der Medizinischen Kommission des Internationalen Olympischen Komitees (IOC).¹⁵ Dort wird Doping als die Verwendung von den im medical code verbotenen Substanzen und Methoden, sowie die diesbezügliche Beratung, Erlaubnis oder Befürwortung definiert¹⁶, weshalb zusätzlich auch Glykolproteinhormone sowie Analoge zu den verbotenen Wirkstoffgruppen sowie pharmakologische, chemische und physikalische Manipulationen zu den verbotenen Methoden zählen.

Aus sportartspezifischer Sicht ist eine Verzahnung internationaler und nationaler Verbandsrechtssetzung im Dopingbereich festzustellen. Sie ist Folge des hierarchischen Aufbaus des Sportverbandswesens und der weitgehend möglichen Durchsetzung der Dopingvorschriften der internationalen Sportverbände auch innerhalb der betreffenden nationalen Sportverbände.¹⁷ Im sportartübergreifenden Vergleich ergeben sich zum Teil erhebliche Unterschiede im Bereich der Dopingdefinitionen.

10 Stickstoffhaltige Naturstoffe, die in vielen Pflanzen aus Aminosäuren gebildet werden und ausgeprägte pharmakologische Wirkungen besitzen.

11 Donike in: Eberspächer (Hrsg.), S. 81 ff.

12 Pschyrembel, S. 361.

13 Vieweg, NJW 1991, 1511.

14 § 2 DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings vom 26.09.1970, zuletzt geändert am 13.12.1997; im Anhang abgedruckt als Anlage 1.

15 § 2 Ziff. 5 der DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings, im Anhang abgedruckt als Anlage 1.

16 IOC medical code vom 31.01.1998, vgl. Anlage 1 zu § 2 Abs. 5 der DSB-Rahmenrichtlinien, im Anhang abgedruckt als Anlage 1.

17 Vieweg in: Vieweg (Hrsg.), S. 23.

Zusammenfassend ist jedoch festzustellen, dass Doping durch einen breiten Konsens der zuständigen Sportorganisationen, der Sportmedizin und der breiten Öffentlichkeit als unerlaubt qualifiziert ist.¹⁸

II. Aufbau des organisierten Sports in Deutschland

Aus sportartspezifischer Sicht ist der organisierte Sport in Deutschland und größtenteils auch international hierarchisch aufgebaut, so dass zwischen Vereinen, Landesfachverbänden, nationalen Fachverbänden und internationalen Fachverbänden die folgenden Beziehungen bestehen.

Die Landesfachverbände sind als eingetragene Vereine organisiert, ihre ordentlichen Mitglieder sind die Vereine, wobei sich die Mitgliedschaft nach regionalen Kriterien richtet.¹⁹

Die Landesfachverbände sind wiederum Mitglieder in den nationalen Spitzenfachverbänden, auch diese sind als eingetragene Vereine organisiert.²⁰

Die internationalen Fachverbände sind in der Regel ebenfalls körperschaftlich organisiert, ihre Mitglieder sind die nationalen Sportfachverbände.²¹

Neben diesen horizontalen Mitgliedschaften bestehen auch vertikale Mitgliedschaften der Landesfachverbände in den Landesportbünden und die Mitgliedschaft der nationalen Spitzenfachverbände im deutschen Sportbund.

III. Dopingmittel und ihre Wirkung

Doping beinhaltet den Versuch der körperlichen Leistungssteigerung mit chemischen und physikalischen Methoden, die laut Liste des betreffenden Sportfachverbandes oder des internationalen olympischen Komitees verboten sind.²²

1. Dopingmittel

Ohne den Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen, soll im Nachfolgenden kurz die Wirkungsweise der Dopingmittel und -methoden dargestellt werden, die im Spitzensport am häufigsten Verwendung finden.²³

18 Schwab in: Schild (Hrsg.), S. 35/36.

19 Vgl. z.B. § 1 Abs. 1 der Mustersatzung des DSB, im Anhang abgedruckt als Anlage 5.

20 Vgl. z.B. Satzung des Deutschen Skiverbandes.

21 PHBSportR/Summerer, S. 139 Rn. 168.

22 Hollmann in: Vieweg (Hrsg.), S. 37/38.

23 Vgl. dazu auch die Umfassende Darstellung in Körner, BtMG, AMG Anhang D II und auf der Homepage der Deutschen Sporthochschule Köln, Institut für Biochemie unter <http://www.dopinginfo.de/>(...).

Stimulanzien

Stimulanzien sind anregende Pharmaka.²⁴ Sie stellen die Dopingsubstanzen im klassischen Sinne dar, da sie als Aufputzmittel kurz vor oder im Wettkampf eingenommen werden. Die bekanntesten Stimulanzien sind Amphetamine, Ephedrin, Kokain und Koffein. Eine Einteilung der Stimulanzien in Verbindungen vom Amphetamintyp und andere stimulierende Verbindungen nimmt zurzeit nur die IAAF vor. Dabei wird zwischen starken Stimulanzien vom Amphetamintyp und weniger starken Stimulanzien wie Ephedrin und Koffein unterschieden. Entsprechend werden von der IAAF auch unterschiedliche Sanktionen ausgesprochen. Während bei einer missbräuchlichen Anwendung von starken Stimulanzien des Amphetamintyps eine zweijährige Sperre verhängt wird, erfolgt bei Dopingvergehen mit leichten Stimulanzien, zwar eine Disqualifikation vom Wettkampf, eine Sperre ist im ersten Fall nicht vorgesehen. Die Bestrafung bei einer Wiederholung fällt dann erheblich höher aus, unter Umständen bis zu einer zweijährigen Sperre.²⁵

Koffein ist mit einer Höchstmenge von 12 µg/ml Urin gestattet.²⁶ Die anfängliche Aussage²⁷, dass z.B. durch Trinken von Kaffee der Grenzwert nicht erreicht werden kann, trifft allerdings nicht zu. Untersuchungen haben gezeigt, dass in Einzelfällen bereits bei einer Zufuhr von etwa 300 mg Koffein (2 Tassen mit je 150 ml eines stark bereiteten Kaffees) innerhalb einer Stunde Werte von über 12 µg/ml erreicht werden können. Da die Halbwertszeit von Koffein bei etwa 4 - 6 Stunden liegt, kann es im Laufe des Tages bei kontinuierlichem Genuss von koffeinhaltigen Getränken zur Akkumulation der Koffeinwerte kommen und der Grenzwert schnell überschritten werden. Auch ein individuell abweichender Stoffwechsel (Koffeinmetabolismus) kann zu einer erhöhten Koffein-Ausscheidung führen.²⁸

Narkotika

Zur Gruppe der Narkotika gehören die opioidartigen Analgetika vom Morphintyp, während alle nichtopioidartigen Analgetika, wie z.B. Aspirin, Naproxen oder Voltaren, erlaubt sind. In den letzten Jahren wurden einige Substanzen (z.B. Codein, Ethylmorphin und Dextropropoxyphen) auf Grund ihrer schwachen analgetischen Wirkung im Vergleich zum Morphin von der Verbotsliste genommen. Die Substanzen dieser Wirkstoffklasse bestehen vorwiegend aus Morphin und seinen chemischen Verwandten. Ihre Hauptwirkung ist die Schmerzunterdrückung. Sie werden deshalb auch als stark wirksame Analgetika bezeichnet.²⁹

24 Pschyrembel, S. 1508.

25 [Http://www.dopinginfo.de/](http://www.dopinginfo.de/) (Stimulanzien) 21.05.2001.

26 Spitzer, S. 418.

27 Hollmann in: Vieweg (Hrsg.), S. 37/39.

28 [Http://www.dopinginfo.de/](http://www.dopinginfo.de/) (A-Z: Coffein) 21.05.2001.

29 [Http://www.dopinginfo.de/](http://www.dopinginfo.de/) (Narkotika) 21.05.2001.

Anabolika

Anabolika sind von den männlichen Sexualhormonen³⁰ abgeleitete Hormone, die durch die Erzielung einer positiven Stickstoffbilanz im Stoffwechsel Wachstumsprozesse beschleunigen. Ihre einzige medizinische Indikation besteht bei aplastischer Anämie.³¹

Systematische Untersuchungen in der ehemaligen DDR über die Zusammenhänge zwischen sportlicher Spitzenleistung und Anabolikagabe ergaben 5 Hauptwirkungen von Anabolika bzw. anderer Mittel zur Erhöhung der Konzentration androgener Steroide.

Im Vordergrund stehen:³²

- vermehrtes Muskelwachstum bei gleichzeitig intensivem Krafttraining
- Erhöhung der allgemeinen Belastbarkeit im Training, damit können die Sportler häufiger und mit höherer Intensität trainieren, die Erholungspausen können kürzer gehalten werden, technische Bewegungsabläufe lassen sich dadurch besser erlernen,
- die Sportler fühlen sich ungewöhnlich leistungsfähig, stark, teilweise aggressiv, eine psychische Leistungsbereitschaft, die sogar bis zur Euphorie führen kann,
- Erhöhung der Ausdauerleistung,
- bei Einsatz in der Schlussphase der Körperentwicklung kann eine irreversible Androgenisierung erreicht werden, die, intensives Training vorausgesetzt, während der gesamten späteren Karriere anhält.

Nandrolon

Ebenfalls zu den androgenen anabolen Steroiden gehört das in letzter Zeit verstärkt in die Schlagzeilen geratene Nandrolon. Als Arzneimittel zu therapeutischen Zwecken wird Nandrolon nur in Form eines Esters³³ intramuskulär injiziert. Der Grund hierfür ist, dass nach oraler Gabe Nandrolon über den Darm direkt in die Leber (first pass-Effekt) gelangt und dort fast vollständig zu nicht wirksamen Metaboliten abgebaut wird. Als Ester kann Nandrolon in die Muskulatur als Depotpräparat injiziert werden, von wo aus es ins Blut diffundiert. Im Blut wird der Ester durch Enzyme gespalten. Nandrolon kann dann unter Umgehung der ersten Leberpassage wirksam werden. Als Depotpräparat hat Nandrolondecanoat den Vorteil, dass ein konstanter Blutspiegel über längere Zeit aufrechterhalten werden kann.

30 Androgenen.

31 Pschyrembel, S. 62.

32 Berendonk, S. 146 f. mit Nachweis der einschlägigen Forschungsarbeiten aus dem Bereich des DDR-Sports.

33 Verbindung von Nandrolon mit einer langkettigen Fettsäure.

Nandrolon steht seit Jahren auf der IOC-Liste der verbotenen Substanzen. Es ist vor allem in Schnellkraftsportarten beliebt, weil es die Muskelmasse und die Muskelkraft erhöht und – in geringen Dosen aufgenommen – auch die Wettkampfbereitschaft steigert.³⁴ Der Nachweis von Nandrolon und seinen Prohormonen beruht auf der Identifizierung des Hauptmetaboliten Norandrosteron. Nandrolon selbst wird durch Leberenzyme sehr schnell abgebaut und ist deshalb nur für eine kurze Zeit nach der Anwendung im Urin nachweisbar. Auch die Prohormone von Nandrolon unterliegen einem intensiven Stoffwechsel, der im Wesentlichen über 4-Norandrostendion zu den gleichen Endprodukten wie z.B. Norandrosteron führt. Die Identifizierung von Norandrosteron im Urin erlaubt deshalb auch keine Unterscheidung, welches Norsteroid - Nandrolon oder eines seiner Prohormone - verwendet worden ist. Für die Beurteilung des analytischen Ergebnisses ist dieses auch unerheblich, da alle Verbindungen verboten sind.³⁵

Clenbuterol

Clenbuterol ist wohl der bekannteste Wirkstoff aus der Gruppe der β 2-Agonisten. Der Grund des Missbrauchs von β 2-Agonisten in der Tiermast und im Sport ist darin zu sehen, dass alle β 2-Agonisten nach hoher Dosierung (weit höher als bei therapeutischer Anwendung) die Proteinsynthese in den Muskelzellen stimulieren. Der zu Grunde liegende Wirkungsmechanismus ist bisher jedoch noch nicht bekannt. Ein Missbrauch von β 2-Agonisten zu Dopingzwecken im Sport erfolgt deshalb aus vergleichbaren Gründen wie der bei anabol androgenen Wirkstoffen. Nebenwirkungen von β 2-Agonisten können am Herzen auftreten, wenn sie in hohen Dosen appliziert werden, da eine Restwirkung über β 1-Rezeptoren gegeben ist. Diese Wirkungen sind eine Tachykardie (Zunahme der Herzschlagfrequenz), Angina pectoris und Arrhythmien am Herzen. Die häufigsten Nebenwirkungen sind ein Tremor der Muskulatur, Hyperglykämie (Erhöhung der Glucosewerte) durch einen verstärkten Glycogenabbau in der Leber und eine Erniedrigung des Kaliumspiegels im Blut, was u.a. zu Muskelschwäche und Störungen der Herztätigkeit führen kann.³⁶

Betarezeptorenblocker

Betarezeptorenblocker hemmen die Neurotransmitter Noradrenalin und Adrenalin an den zellulären Betarezeptoren des jeweiligen Erfolgsorgans.³⁷ Sie stehen bei Schützen auf der Dopingliste, da sie zu einer Beruhigung koordinativer Prozesse führen.³⁸

34 Smith, Ärztezeitung vom 23.08.1999.

35 Schänzer, Dopingkontrollen und aktueller Stand der Nachweismethoden, S. 263.

36 [Http://www.dopinginfo.de/](http://www.dopinginfo.de/) (A-Z: Clenbuterol) 21.05.2001.

37 Pschyrembel, S. 192.

38 Hollmann in: Vieweg (Hrsg.), S. 37/41.

Diuretika

Diuretika bewirken indirekt eine erhöhte Ausscheidung von Wasser.³⁹ Sie werden zur Gewichtsverringering in Sportarten eingesetzt, die nach Gewichtsklassen unterteilt sind (z.B. Ringen oder Gewichtheben). Daneben dienen sie der Verschleierung der Einnahme anderer Dopingsubstanzen durch Erhöhung der Harnmenge.⁴⁰

Wachstumshormone Somatotropin oder HGH (human growth hormone)

Wachstumshormone sind Peptidhormone, die aus insgesamt 191 Aminosäuren aufgebaut sind. Sie werden in der Hypophyse in großen Mengen gebildet und dann ins Blut ausgeschüttet. Über die Blutbahn erreicht HGH die verschiedenen Zellen des Körpers, wo es seine Wirkungen entfalten kann. Die Tatsache, dass es in großen Mengen in der Hypophyse gebildet wird, führte dazu, dass HGH zur therapeutischen Anwendung früher aus den Hypophysen von Toten isoliert wurde. Die Einnahme barg daher die Gefahr einer Infektion mit dem HI-Virus, mit Hepatitis und der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit in sich.⁴¹ Die technische Produktion wird heutzutage über gentechnische Verfahren gewährleistet, wobei Bakterienzellen verwendet werden. Durch die gentechnische Produktion ist die gesundheitliche Sicherheit der Produkte (keine bakteriellen Verunreinigungen) aber auch die wirtschaftliche Bereitstellung des Hormons in großen Mengen gesichert. HGH wirkt direkt, bzw. über sogenannte Somatomedine (IGF-1 und IGF-2; IGF = insulin like growth factor), die in der Leber gebildet werden. Im Fettgewebe stimuliert es den Abbau von Fetten (Lipolyse), während es im Kohlenhydratstoffwechsel zu einer erhöhten Freisetzung von Glucose aus Glycogen führt (Hyperglycämie). Die abbauende Wirkung auf das Fettgewebe macht diese Verbindung für Sportarten wie Bodybuilding besonders interessant. Dagegen werden alle anabolen Effekte wie z.B. Stimulation der Eiweißsynthese zur Verbesserung des Muskelwachstums und Stimulation des Skelettwachstums größtenteils indirekt über IGF-1 bewirkt.⁴²

In der Radsportszene soll sich eine Kombination von HGH, dem Schilddrüsenhormon Thyroxin und Insulin großer Beliebtheit erfreuen, wobei insbesondere Insulin den Regelkreis der Bauchspeicheldrüse zum Erliegen bringen kann. Das Diabetisrisiko ist hoch, Bauchspeicheldrüsenkrebs als Spätfolge möglich. Die Einnahme von Thyroxin kann den Stoffwechsel stören und durch Einstellung der körpereigenen Produktion zu lebenslanger Abhängigkeit führen.⁴³

Erythropoitin (EPO)

EPO gehört zur Gruppe der Glycoproteine. Hierunter werden Eiweißmoleküle (Proteine) verstanden, die mit Kohlenhydratketten verknüpft sind. EPO wird vorwiegend in der Niere gebildet und stimuliert in den Knochenmark-Stammzellen die Ausreifung der

39 Pschyrembel, S. 357.

40 Hollmann in: Vieweg (Hrsg.), S. 37/41.

41 Meutgens, FAZ vom 13.07.2000.

42 [Http://www.dopinginfo.de/](http://www.dopinginfo.de/) (A-Z: Somatotropin) 21.05.2001.

43 Nachweis bei Fn. 42.

Erythrozyten.⁴⁴ Es dient dem Transport bzw. der Bindung von Sauerstoff, der in der Lunge aufgenommen wird.⁴⁵ Ausdauersportarten sind ganz wesentlich vom erythrozyteren Sauerstofftransport abhängig. Für einen Hämoglobinanstieg um 5 % sind jedoch z.B. ein 5-wöchiges Höhentraining oder Fitnessübungen in der Druckkammer erforderlich.⁴⁶

Eine Kontrolle von Dopingmanipulationen mit EPO, wobei eine Unterscheidung zwischen körpereigenem EPO (humanes, hEPO) und gentechnisch hergestelltem EPO (rekombinantes, rEPO) erfolgen müsste, ist bisher im Rahmen der Dopinganalytik noch nicht möglich, so dass derzeit nur die Möglichkeit des indirekten Nachweises über Grenzwerte bleibt. Sportler mit einem Hämatokrit über 50 % und einem Hämoglobinwert (Hb) über 11,5 ml/l Blut gelten nach dem Regelwerk des Weltradsportverbandes (UCI) und des Internationalen Skiverbandes (FIS) als dopingverdächtig.⁴⁷ Besondere Aktualität hat zurzeit ein direktes Nachweisverfahren, das im französischen Antidopinglabor entwickelt wurde. Dieses direkte Verfahren stützt sich auf die geringfügigen Unterschiede in den Kohlenhydratketten zwischen humanem EPO und rekombinantem EPO, das mittels gentechnisch veränderter Ovarienzellen chinesischer Hamster hergestellt wird. Hierbei zeigt sich eine Heterogenität, die sich in einer unterschiedlichen Anzahl an negativ geladenen endkettigen Zuckergruppen (Sialinsäure) äußern kann bzw. in der prozentualen Verteilung der beteiligten Zucker untereinander. Die elektro-phoretische Trennung erfolgt im Rahmen einer isoelektrischen Fokussierung. Eine anschließende Anfärbung mittels einer gegen EPO entwickelten Antikörperreaktion ergibt ein charakteristisches Pattern im elektrischen Feld. Eine Arbeitsgruppe des IOC hat die bisherigen Daten des französischen Dopinglabors vor der Tour de France 2000 eingesehen und vorgeschlagen, dass zur endgültigen Absicherung der Methode (Validierung) noch verschiedene physiologische Einflussfaktoren (u.a. Höhengedächtnis) auf dieses Pattern untersucht werden müssten, um falsche positive Fälle auszuschließen.⁴⁸

Synthetisches Hämoglobin

Hämoglobin kann synthetisch aus Rinderblut gewonnen werden. Es steigert die Fähigkeit des Blutes zum Transport von Sauerstoff. Im Gegensatz zu EPO erhöht es nicht den Anteil der Feststoffe. Das Blut wird nicht dickflüssig. Das Mittel gewährleistet eine hohe Mikroperfusion, so dass es bis in die Kapillare hineinwirkt, was bei EPO problematisch ist. Unter extremer Belastung erhöht es die Gefahr von Herz- und Hirninfarkt.⁴⁹ Sein Missbrauch ist mit einer herkömmlichen Dopingkontrolle nicht nachzuweisen.⁵⁰

44 [http://www.dopinginfo.de/\(A-Z: Epo\) 21.05.2001](http://www.dopinginfo.de/(A-Z: Epo) 21.05.2001).

45 Pschyrembel, S. 468.

46 Behrens, Ärztezeitung 19.01.99.

47 Behrens, Ärztezeitung 19.01.99.

48 Vgl. dazu Schänzer, Deutsche Zeitschrift für Sportmedizin 2000, S. 260 ff., Auszug unter [http://www.dopinginfo.de/\(A-Z: Epo\) 21.05.2001](http://www.dopinginfo.de/(A-Z: Epo) 21.05.2001).

49 Lenz/Bissinger in: Infusionsther Transfusionsmed 1994, S. 91 ff.

50 Meutgens, FAZ vom 13.07.2000.

Hydroxyäthylstärke (HES)

HES ist vom Internationalen Olympischen Komitee erst im Januar 2000 auf die Liste der verbotenen Dopingpräparate gesetzt worden. Es gehört in die Gruppe der Plasmaexpander. Plasmaexpander sind Flüssigkeiten, die einen osmotischen Druck auslösen. Wird diese kolloidale Lösung per Infusion in die Blutbahn gebracht, ist die Konzentration an gelösten Teilchen im Blutgefäß größer als im umliegenden Gewebe. Dadurch tritt das Gewebewasser entlang des Konzentrationsgefälles in die Blutbahn über, wodurch sich der Anteil an zellulären Bestandteilen des Blutes verringert. Der Hämatokrit sinkt. Bis zu acht Stunden zirkuliert HES im Blutkreislauf. Danach wird es mit Urin (99 %) oder Stuhl (1 %) ausgeschieden. Plasmaexpander werden in der Notfallmedizin eingesetzt, um das Blutvolumen, etwa bei hohen Blutverlusten zu erhöhen. Da ein hoher Hämatokrit bei Athleten auf die Einnahme von EPO hindeutet, dient HES der Verschleierung von EPO-Doping. Eine weitere Anwendung ist die Kompensation von Flüssigkeitsverlusten bei Ausdauerbelastungen.⁵¹ Manche Mediziner vertreten die Auffassung, dass HES nicht nur EPO kaschiert, sondern selbst eine leistungssteigernde Wirkung hat: Plasmaexpander verbesserten die Mikrozirkulation des Blutes und gewährleisteten damit die Versorgung der Kleinstgefäße mit Sauerstoff. Der leistungssteigernde Effekt von HES ist allerdings umstritten.⁵²

Endogene Peptide

Endogene Peptide sind Dopaminagonisten.⁵³ Soweit bisher erforscht, dienen sie zur Vergrößerung der allgemeinen aeroben Ausdauer.⁵⁴

Menschliches Choriogonadotropin (HCG)

Choriogonadotropin (CG, auch HCG = human chorion gonadotropin) das sogenannte Schwangerschaftshormon der Frauen wird während der Schwangerschaft, insbesondere zu Beginn, in hohen Mengen produziert und in die Blutbahn abgegeben. Es wirkt auf die Gebärmutter und fördert hier die Bildung von Estradiol und Progesteron. Diese beiden Substanzen steuern während der Schwangerschaft die Ausreifung der Gebärmutter und somit die Entwicklung des Fötus. Bei Männern dagegen stimuliert HCG auf Grund seiner hohen Ähnlichkeit mit LH (lutenisierendes Hormon), anders als bei Frauen, die Synthese von Testosteron. HCG ist deshalb nur bei Männern verboten. Die Stimulierung der Testosteronproduktion führt allerdings zu keinem deutlichen Anstieg des T/E-Quotienten über sechs, so dass die T/E-Messung eine HCG-Manipulation nicht erfassen kann. Da HCG aber in den Urin ausgeschieden wird und Männer so gut wie kein HCG selber produzieren, kann eine HCG-Anwendung anhand der HCG-Bestimmung im Urin bei Männern sehr gut nachgewiesen werden.⁵⁵

51 [Http:// www.dopinginfo.de/](http://www.dopinginfo.de/) (A-Z: HES) 21.05.2001.

52 Smith, Ärzte Zeitung, 05.03.2001.

53 Substanzen, die ebenso wie Dopamin (biogenes Amin aus der Gruppe der Katecholamine; Vorstufe in der Biosynthese von Noradrenalin und Adrenalin, vgl. Pschyrembel, S. 361.) Rezeptoren aktivieren können.

54 Hollmann in: Vieweg (Hrsg.), S. 37/41.

55 [Http:// www.dopinginfo.de/](http://www.dopinginfo.de/) (A-Z: HCG) 21.05.2001.

Kortikosteroide

Kortikosteroide sind synthetische Kortikoide (Steroidhormone), die in der Nebennierenrinde aus Cholesterin gebildet werden.⁵⁶ Die Einnahme von Glukokortikoiden erfolgt auf Grund ihrer metabolischen und euphorisierenden Wirkung. Der kadabole Effekt soll eine verstärkte Nutzung der Eiweiße zur Energiebereitstellung besitzen und eine intensivere Ausschöpfung der intramuskulären Glykogendepots ermöglichen.

Kortison gehört zu den am meisten angewandten Dopingmitteln überhaupt. Die längere Einnahme kann zu erheblichen gesundheitlichen Gefahren durch Beeinträchtigung des Immunsystems⁵⁷ mit Auftreten von schlecht beherrschbaren Infektionen, vor allem der Atemwege und der Augen, sowie durch die Entwicklung einer Osteoporose führen.⁵⁸ Nebenwirkungen wie Diabetes, Versagen der Nebennieren, Bluthochdruck, Grauer Star oder Stammfettsucht werden ebenfalls erwartet.⁵⁹

Der Nachweis ist problematisch, da die lokale Anwendung teilweise erlaubt ist und kaum vom Gebrauch über den Blutkreislauf unterschieden werden kann.

Nitroglycerinpräparate

Diese Medikamente stammen aus der Infarkttherapie und versorgen den Herzmuskel mit mehr Sauerstoff. Aus dem Radsport wird berichtet, dass sich Sprinter damit das „gewisse Extra“ für den Endspurt holen. Nebenwirkungen sind über den auftretenden Kopfschmerz hinaus nicht abschätzbar. Das Medikament ist bisher nicht verboten und nicht nachweisbar.⁶⁰

Blutdoping

Die offizielle Bezeichnung heißt Eigenblutrücktransfusion oder Fremdbluttransfusion. Man entnimmt dem Körper des Sportlers ca. 1,2 l Blut und lässt ihn anschließend normal weitertrainieren. Nach ca. 3 Wochen hat sich sein Blutbefund normalisiert. Einige Tage vor dem Wettkampf wird das Konzentrat der Erythrozyten rückinfundiert. Durch den erhöhten Hämatokrit lässt sich die aerobe Ausdauerleistungsfähigkeit um 4 bis 5 % steigern.⁶¹ Teilweise wird auch nach heilpraktischen Methoden verfahren. Das entnommene Blut wird nach der Anreicherung mit Ozon und Bestrahlung mit UV-Licht reinfundiert.

56 Pschyrembel, S. 863.

57 [Http:// www.dopinginfo.de/](http://www.dopinginfo.de/) (A-Z: Corticosteroide) 21.05.2001.

58 Hollmann in: Vieweg (Hrsg.), S. 37/42.

59 Meutgens, FAZ vom 13.07.2000.

60 Meutgens, FAZ vom 13.07.2000; vgl. auch Ausführungen bei Lüllmann/Mohr, Pharmakologie und Toxikologie.

61 Hollmann in: Vieweg (Hrsg.), S. 37/44; vgl. auch [Http:// www.dopinginfo.de/](http://www.dopinginfo.de/) (A-Z: Blutdoping) 21.05. 2001.

Lokalanästhetika

Diese dürfen zur Behandlung lokaler Befunde (Prellungen, Verstauchungen etc.) angewandt werden, sind jedoch anzeigepflichtig.⁶²

Weitere Methoden

Verboten ist auch die Anwendung von Substanzen und Methoden, welche die Nachweisbarkeit beeinflussen oder unmöglich machen sollen. Hierzu gehören die Verdünnung von Urin, Urinaustausch und die Veränderung oder Unterdrückung der Ausscheidung von harnpflichtigen Substanzen, z.B. durch Probenecid^{63, 64}.

Mit elektrischem Krafttraining können vor allem solche Muskelgruppen zusätzlich gestärkt werden, die auf Grund ihrer Position durch das normale sportartspezifische Training wenig erreichbar sind. Neuere Geräte lassen ferner ein dem statischen Krafttraining ähnliches elektrisches Training mit jedem Muskel und mit jeder Intensität durchführen.

2. Leistungssteigerung durch Doping

Die gebräuchlichsten Dopingmittel und -methoden lassen sich anhand der Dauer ihrer leistungssteigernden Wirkung in zwei Gruppen einteilen:

Die leistungssteigernde Wirkung von Stimulanzien, die als Aufputschmittel kurz vor dem Wettkampf eingenommen werden, beschränkt sich in der Regel auf den konkreten Wettbewerb.

Anabole Steroide, EPO und wahrscheinlich auch Wachstumshormone besitzen demgegenüber einen lange andauernden Effekt. Ihre leistungssteigernde Wirkung hält zum Teil weit über den Zeitraum der unmittelbaren Anwendung und Nachweisbarkeit hinaus an; im Fall von Anabolika zum Teil während der gesamten leistungssportlichen Karriere.⁶⁵

Das eröffnet für den Sportler die Möglichkeit, sich unbehelligt von Kontrollen an ein internationales Spitzenniveau heranzudopen. Die so unter Verstoß gegen das Gebot des Fairplay gewonnenen Leistungsvorteile gegenüber den sportlichen Konkurrenten, die keine Dopingmittel anwenden, können dann auch nach Absetzen dieser Substanzen unter Umständen während der gesamten sportlichen Karriere im Wettkampf „ausgespielt“ werden. Dadurch wird das Fairplay-Prinzip unter Umständen für Jahre außer Kraft gesetzt, was zu einem für die sportlichen Konkurrenten unhaltbaren Zustand führt.

62 Donike/Rauth, Dopingkontrollen, Köln 1996.

63 Tubulär sezernierter Stoff, der die tubuläre Sekretion verschiedener Arzneistoffe hemmt.

64 Hollmann in: Vieweg (Hrsg.), S. 37/38.

65 Vgl. A.III..

3. Körper- und Gesundheitsschäden durch Doping

Die von der Dopinganwendung ausgehenden gesundheitlichen Gefahren bestehen entweder in der Überwindung physiologischer Leistungsgrenzen mit nachfolgenden schweren Zusammenbrüchen, oder in den Nebenwirkungen der eingenommenen Substanzen.⁶⁶

Die Geschichte des Dopings lässt sich seit dem Verbot pharmakologischer Manipulation und dem Beginn von Dopingkontrollen in verschiedene Phasen einteilen, die maßgeblich von einer bestimmten Gruppe verbotener Substanzen geprägt waren. Interessant ist dabei, dass die eine Gruppe von Wirkstoffen immer dann durch die nächste abgelöst wurde, wenn deren Nachweis gelang und die Gefahr der Entdeckung drohte.

In den sechziger Jahren begann im Hochleistungssport die anabole Phase. Anabolikakonsum führt zu Folgeschäden, die bei Frauen und Kindern bereits erwiesen sind. Langzeituntersuchungen deuten darauf hin, dass nicht ein einziges Organ von der Leber über das Herz bis zum Hirn ungeschädigt bleibt.⁶⁷ Aus Forschungsarbeiten im Rahmen des Anabolikadopings der DDR ist bekannt, dass Anabolika Nebenwirkungen wie schmerzhaftes Muskelverspannungen und Hartspann, zum Teil mit schmerzhaften Krämpfen, zur Folge haben kann. Vermännlichungserscheinungen sowie Libido- und Potenzstörungen sind in diesem Zusammenhang ebenfalls dokumentiert.⁶⁸

Nebenwirkungen sind insbesondere bei den rund 10.000 Sportlern zu beobachten, die in das flächendeckende Dopingsystem der DDR, das alle Sportarten⁶⁹ erfasste, eingebunden waren. Bei mindestens 500 der rund 10.000 gedopten DDR-Aktiven sind Langzeit-Nebenwirkungen wie Herzmuskel-, Leberstörungen, Krebserkrankungen und hohe Frühsterblichkeit sowie gynäkologische Schäden zu erwarten. Nebenwirkungen auf der Keimbahn sind zwar nicht erforscht, Zeitzeugengespräche und MfS-Akten lassen jedoch vermuten, dass Totgeburten und Fehlbildungen von Kindern bei gedopten DDR-Aktiven deutlich über dem Bevölkerungsschnitt liegen.⁷⁰

Auf Grund der leichten Nachweisbarkeit von anabolen Steroiden befindet sich der Sport jedoch längst in der postanabolen Phase. War diese in den neunziger Jahren maßgeblich vom EPO-Einsatz bestimmt, so wird auch diese Phase auf Grund der Entwicklung von Nachweisverfahren bald der Vergangenheit angehören.

Wie bereits zum Ende des DDR-Dopingregimes angedacht, setzen die Doper des neuen Jahrtausends maßgeblich auf Wachstumshormone. Auch beim Einsatz von Wachstumshormonen warnen Ärzte vor den erheblichen Gesundheitsgefahren. Ihre

66 Pschyrembel, S. 361.

67 Schneider-Grohe, S. 136; Wolf, S. 10.

68 Vgl. Einschätzung der Wirksamkeit der Anwendungskonzeption „unterstützende Mittel“ („u.M.“) im Trainingsjahr 1979/80 im Verband der Gewichtheber, Textdokument 2 c bei Berendonk.

69 Lediglich in den Sportarten Segeln und künstlerische Gymnastik wurde laut Aussage des führenden DDR-Dopingmediziners Dr. Manfred Höppner nicht gedopt.

70 Spitzer, S. 412.

Langzeit-Nebenwirkungen können lebensverkürzend und lebensgefährdend sein.⁷¹ Ihr Einsatz kann bei Gesunden zu erheblichen Veränderungen der inneren Organe führen, den Herzmuskel schädigen und Tumore hervorrufen. Ein weiteres Phänomen zeigt sich bereits jetzt: Im Umfeld des Radsports wird derzeit eine erhöhte Rate an Fehlgeburten und behinderten Neugeborenen beobachtet. Hierbei handelt es sich um Fälle, in denen die Väter Leistungssportler sind.⁷² Fast scheint es, als hätte der Sport nichts aus dem Tod der Sportlerin Birgit *Dressel* im Jahr 1987 und den sich nun zeigenden Spätfolgen des flächendeckenden Dopingsystems der DDR gelernt.

IV. Dopingfälle

Die zivilrechtlichen Aspekte des Dopings sollen teilweise anhand der nachfolgenden exemplarisch ausgewählten Dopingfälle erörtert werden, um so die gefundenen Ergebnisse anschaulicher darstellen zu können.

1. Der Fall Quido Lanzaat

Der Spieler des Fußballvereins Borussia Mönchengladbach war beim Hallen-Pokal des Deutschen Fußballbundes (DFB) am 16. Januar 2000 in München getestet worden. Dabei war eine unerlaubt hohe Konzentration eines Metaboliten von Tetrahydrocannabinol (THC) - dem Wirkstoff von Haschisch und Marihuana - festgestellt worden. Das Finale hatte Borussia Mönchengladbach 3 : 2 gegen die Spielvereinigung (SpVgg) Greuther-Fürth gewonnen. Die SpVgg Greuther-Fürth hatte gegen die Wertung des Endspiels beim DFB Protest eingelegt.

Das Sportgericht des Deutschen Fußballbundes⁷³ hatte den Spieler wegen unsportlichen Verhaltens für 8 Wochen gesperrt. Der Einspruch der SpVgg Greuther-Fürth gegen das verlorene Masterfinale wurde abgewiesen, da das Sportgericht einen Doping Sachverhalt als nicht erwiesen ansah. Der 20-jährige hatte zwar den Wirkstoff Tetrahydrocannabinol in seinem Körper, doch ergab sich daraus für das Gericht kein Dopingvorwurf. Das Mittel ist in Haschisch und Marihuana enthalten. Lanzaat hatte Haschischzigaretten am Silvestertag in seiner Heimat, den Niederlanden, geraucht, wie er bei der Zeugenvernehmung selbst zugab. Nach den Richtlinien des Niederländischen Fußballverbandes ist der Konsum von Haschisch und Marihuana straffrei. Hinzu kam, dass der Sportler Silvester 1999 noch nicht gewusst hatte, dass er künftig in Deutschland seinem Beruf nachgehen werde. Er verhandelte erst am 4. Januar 2000 mit Borussia Mönchengladbach, seinen Vertrag unterschrieb der 20-jährige am 11. Januar 2000, so dass das Gericht eine Bewertung erst ab diesem Zeitpunkt vornahm.

Der Sachverständige Detlef Tieme vom Institut für Dopinganalytik und Sportbiochemie in Kreischa führte aus, dass der gefundene Wirkstoff gut vier Wochen im Blut nachzuweisen ist. A- und B-Probe hätten mit 49 und 74 Nanogramm pro Milliliter deutlich über

71 Meutgens, FAZ vom 13.07.2000.

72 Meutgens, FAZ vom 13.07.2000.

73 Entscheidung des DFB Sportgerichts vom 21.03.2000, Az. 102/99, 2000.

dem vom IOC vorgeschriebenen Grenzwert (15 ng/ml) gelegen. Allerdings halte die stimulierende Wirkung von Haschisch nur 6 - 9 Std. an, im Zeitpunkt der Dopingkontrolle habe daher keine Wirkung mehr vorgelegen.

Das DFB Bundesgericht sprach in zweiter Instanz gegen Quido Lanzaat eine Sperre von drei Monaten aus. Der 3:2 Erfolg von Borussia Mönchengladbach wurde in einen 2:0 Sieg für die SpVgg Greuther-Fürth umgewandelt.⁷⁴

Zivilrechtlich interessant ist der Fall, weil Borussia Mönchengladbach als Sieger des Hallenmasterfinales 2000 automatisch für das Hallenmasters des nächsten Jahres qualifiziert gewesen wäre und dafür ein Antrittsgeld von 300.000 DM erhalten hätte. Hier stellt sich insbesondere die Frage nach der Haftung des Spielers, weil seine Handlung bereits zu einem Zeitpunkt erfolgte, zu der er weder an das Dopingregelwerk des DFB gebunden, noch Arbeitnehmer des Vereins war oder in Vertragsverhandlungen mit dem Verein stand. Darauf wird im Einzelnen noch einzugehen sein.

2. Der Fall Bill McDougal

Der Sportler Bill McDougal, Spieler des Lizenzclubs Münchener Eishockey Club GmbH (München Barons) war in der Partie der Deutschen Eishockeyliga (DEL) gegen die Augsburger Panthers am 21.11.99 gedopt. Bei dem 34-jährigen wurde die verbotene Substanz Pseudoephedrin festgestellt. Die B-Probe bestätigte die Einnahme. Der Spieler räumte in seiner Stellungnahme die Einnahme eines in Kanada frei in Supermärkten erhältlichen Erkältungsmittels ein.⁷⁵

Die Ligaleitung sperrte den Spieler für alle DEL-Meisterschaftsspiele bis einschließlich 07.11.2000 und stellte fest, dass er grob fahrlässig gehandelt hatte, da er wie die gesamte Mannschaft, über die Dopingregularien der DEL mehrfach aufgeklärt worden war.⁷⁶ Der 5:2 Sieg der München Barons wurde in einen 5:0 Sieg für die Augsburg Panthers umgewandelt.⁷⁷ Damit stand zwei Spieltage vor Ende der Vorrunde fest, dass die Kölner Haie als Tabellenerster in die Play-off-runde gehen.

Die München Barons suspendierten McDougal im Vorgriff auf das DEL-Urteil zwei Spieltage vor Beginn der Play-off-runde mit sofortiger Wirkung vom Spielbetrieb. Die Verantwortung gegenüber den Fans, den Wirtschaftspartnern, den Spielern und der Liga hätte keine andere Entscheidung zugelassen, begründete die Geschäftsführung der München Barons ihren Entschluss.

Dieser Fall zeigt zivilrechtliche Probleme in mehrfacher Hinsicht. Insbesondere stellt sich die Frage, ob der Verein vom gedopten Spieler Ersatz des Schadens verlangen kann, der durch das als verloren gewertete Spiel entstanden ist und unter welchen Voraussetzungen der Verein berechtigt ist, den Vertrag mit dem Spieler aufzulösen.

74 Entscheidung des DFB Bundesgerichts vom 31.05.2000, Az. 14/99, 2000.

75 Beschluss vom 23.03.00 im Ermittlungsverfahren 2 DEL 40/9900 der Deutschen Eishockey Liga Betriebsgesellschaft mbH, S. 2.

76 Nachweis bei Fn. 75.

77 Beschluss vom 10.03.00 im Ermittlungsverfahren 3 DEL 41/9900 der Deutschen Eishockey Liga Betriebsgesellschaft mbH.

3. Der Fall Peter Angerer

Peter Angerer war nach seinem Olympiasieg 1984 in Sarajevo zu einer Leitfigur des deutschen Sports geworden. Sein Image als Aushängeschild des deutschen Wintersports verlor er, als ihm am 28.08.1986 die bei den Weltmeisterschaften im Februar 1986 in Oslo errungene Silbermedaille⁷⁸ wegen nachgewiesenem Doping aberkannt wurde. Gleichzeitig war eine Sperre ausgesprochen worden. Er hatte das verbotene leistungsfördernde Hormon Testosteron eingenommen.

Die durch den internationalen Verband verhängte Sperre von nicht einmal einem Jahr fiel deshalb so milde aus, weil die Überzeugung vorherrschte, dass der Aktive nicht wissentlich gehandelt hatte. Vielmehr wurde der Mannschaftsarzt des Deutschen Skiverbandes (DSV), der seit 1974 die Biathlon-Nationalmannschaft betreut hatte, als für den Dopingverstoß alleinverantwortlich angesehen und lebenslänglich von allen Biathlon-Veranstaltungen ausgeschlossen. Auch der DSV trennte sich von seinem Mannschaftsarzt mit sofortiger Wirkung.⁷⁹

Der Mannschaftsarzt war während seiner langen Karriere als Sportmediziner – u.a. für die deutschen Ringer und den FC Bayern München – als „Spritzenpapst“ bekannt. Mindestens alle 14 Tage fuhren die deutschen Biathleten Mitte der 80-er Jahre vom Biathlon-Leistungszentrum Ruhpolding in die über 100 km entfernte Praxis des Arztes. Im Behandlungsraum fanden sich auf dem Tisch aufgebaut Spritzen und Tabletten, nie jedoch etikettierte Arzneimittel. Auf die Frage eines Athleten, welche Medikamente verabreicht würden, antwortete Dr. Spannbauer lapidar, dass dies für "die Kraft" sei.⁸⁰

Nach Darstellung des DSV hatte der Mannschaftsarzt bei der Biathlonweltmeisterschaft 1986 in Oslo, auf Grund starker „Erkältungserscheinungen bei den Sportlern Angerer und Wudy“, Stärkungsmittel verabreicht, die zu einem positiven Befund bei der Dopingkontrolle geführt hatten.⁸¹

Der Mannschaftsarzt behauptete demgegenüber, die Athleten nicht gegen eine Erkältung, sondern gegen ein „Leistungstal“⁸² behandelt zu haben. Auf der ihm zugänglichen Liste unerlaubter Substanzen sei Testosteron nicht aufgeführt gewesen. Er argumentierte, was dem Athleten helfe und nicht auf der Liste stehe, gebe er den Athleten auch.

Testosteron stand jedoch seit 1982 auf der Dopingliste des internationalen Biathlonverbandes.

Aus zivilrechtlicher Sicht stellt sich die Frage, ob und von wem Peter Angerer Schadensersatz für die aberkannte Medaille und für den entgangenen Gewinn während der

78 Der Biathlonweltverband erkannte Peter Angerer die über 10 km errungene Silbermedaille und der Biathlonstaffel die Bronzemedaille ab und sperrte Angerer international bis zum 31.01.1987.

79 Süddeutsche Zeitung vom 29.08.1986, S. 37.

80 Spiegel Nr. 37 vom 08.09.86, S. 220.

81 Süddeutsche Zeitung vom 29.08.1986, S. 37.

82 Spiegel Nr. 37 vom 08.09.86, S. 220.

Sperre sowie für seinen Imageverlust verlangen kann. Ersatzpflichten des Mannschaftsarztes und des DSV, der sich das Verhalten des Arztes gegebenenfalls zurechnen lassen muss, stehen im Raum.

4. Der Fall Dieter Baumann

Der hochaktuelle und in vielfältigen Facetten diskutierte Fall des Dieter Baumann zeigt besonders deutlich, dass die Problematik der Sanktionierung von Dopingverstößen von einer vollständigen und gleichermaßen juristisch handhabbaren Lösung immer noch weit entfernt ist.

Der Sportler war 1992 Olympiasieger über 5000 m und ist seit Jahren im Bereich des Mittel- und Langstreckenlaufes erfolgreich. Am 19.10. und 12.11.99 musste er sich unangemeldeten Trainingskontrollen unterziehen. Die Untersuchung der beiden A-Proben ergab das Vorhandensein von Metaboliten der Substanz Nandrolon. Die am 28.12.99 in Kreischa und am 29.12.99 in Köln durchgeführten Analysen der B-Proben bestätigten den Befund der A-Proben.

Der Sportler bestritt nachhaltig jede Einnahme oder Verwendung unerlaubter Mittel.

Die Antidopingkommission des Deutschen Leichtathletikverbandes suspendierte den Sportler am 19.11.99 vorläufig, nachdem er zunächst am 15.11.99 über den ersten positiven Kontrollbefund informiert worden war.

Eine am 28.11.99 im Institut für Biochemie in Köln durchgeführte Isotopenmessung, die im Einverständnis mit dem Sportler erfolgt war, ergab darüber hinaus bezüglich der am 12.11.99 entnommenen A-Probe, dass die dort festgestellten Mittel nicht im Körper des Athleten endogen produziert sein konnten, sondern künstlich dem Körper zugeführt worden waren.

Bereits ab 18.11.99 wurden beim Athleten und seiner Ehefrau Urinalysen durchgeführt, die interessanterweise auch bei der Ehefrau des Athleten teilweise positive Befunde ergaben.⁸³ Dies änderte sich auch nicht, nachdem sich die Familie Baumann mit Lebensmitteln komplett neu eingedeckt hatte, so dass sich die Untersuchungen dann auf die im Haus verwendeten Kosmetikartikel konzentrierten.

Anlässlich einer daraufhin durchgeführten Hausdurchsuchung wurde eine Zahnpastatube (elmex) sichergestellt, die die Substanz Norandrostendion enthielt, so dass der Verdacht eines Anschlages entstand. Der Sportler erstattete daraufhin am 02.12.99 Strafanzeige gegen Unbekannt. Im daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren konnte jedoch kein Täter ermittelt werden, der das gefundene Nandrolon in die Zahnpasta injiziert hatte. Eine weitere Tube (Signal) wurde am 17.12.99 gefunden.

Am 12.04.2000 erstattete Prof. Dr. Schänzer vom Institut für Biochemie in Köln sein Gutachten zum Beweisbeschluss des Rechtsausschusses des Leichtathletikverbandes (DLV) vom 17.03.2000⁸⁴ mit dem Ergebnis, dass

- die positiven Befunde der Dopingkontrollen durch Zähneputzen mittels der gefundenen manipulierten Zahnpasta erklärbar sind,
- die geringen Mengen der im Körper aufgefundenen Substanz oral zugeführt worden waren,
- die orale Aufnahme von Norandrostendion nur in Dosen von mehr als 300 mg als Einmalgabe leistungssteigernde Wirkung habe und eine dopende Wirkung bei Mengen von nur 1,2 mg, wie sie beim Sportler gefunden wurden, ausscheide,
- das Präparieren der Zahnpastatuben großes Fachwissen erfordere und dass
- auf Grund der einfachen Nachweisbarkeit und der gegebenen Kontrolldichte die Verwendung durch den Sportler selbst „selbstmörderisch“, für einen Anschlag jedoch ideal gewesen sei.

Zusätzlich hatte ein von Prof. Dr. Schänzer im Auftrag der Staatsanwaltschaft am 02.05.2000 erstattetes Gutachten über eine bereits am 05.09.1999 vom Athleten genommene Blutprobe⁸⁵ (die seither stets tiefgefroren bei – 20° C gelagert wurden war) ergeben, dass die Ergebnisse dieser Blutprobe hinsichtlich der aufgefundenen Mengen Norandrostendion, Nandrolon und Norandrosteron mit den Ergebnissen einer Aufnahme über die Mundschleimhaut durch Zähneputzen übereinstimmen und eine orale Aufnahme über den Magen-Darm-Trakt höchst unwahrscheinlich sei. Über die Urinprobe vom 12.11.99 führte der Gutachter aus, dass eine Anwendung von Nandrolon in Depotform, das heißt per Injektion, ausgeschlossen und in oraler Form über den Magen-Darm-Trakt ebenfalls höchst unwahrscheinlich sei.

Prof. Dr. Sörgel bestätigte als weiterer Gutachter in der Abschlussbesprechung mit der Staatsanwaltschaft, dass aus der Analyse der Blutprobe vom 05.09.99 zu schließen sei, dass die manipulierte Zahnpasta „elmex“ bereits zu diesem Zeitpunkt beim Athleten in Gebrauch war.

Ein polygrafisches Gutachten vom 04.04.2000 kam zu dem Ergebnis, dass eine Wahrscheinlichkeit von 95 % dafür besteht, dass der Sportler die Einnahme anaboler Steroide wahrheitsgemäß in Abrede stellt.

Nachdem die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Tübingen mit Schreiben vom 17.01.2000 mitgeteilt hatte, dass die Ermittlungen noch andauern und bisher keinen hinreichenden Täterhinweis gebracht hätten, beschloss das Präsidium des DLV auf Antrag der Antidopingkommission die Fortdauer der Suspendierung und beantragte

84 Verbandsverfahren RA 1/00.

85 Diese war dem Athleten im Rahmen einer freiwilligen, jedoch unangemeldeten Kontrolle unmittelbar im Anschluss an einen 1.500 m Lauf in Leverkusen abgenommen worden.

beim Rechtsausschuss, den Sportler eines Dopingverstoßes „schuldig zu sprechen“ und gegen ihn eine Wettkampfsperre von zwei Jahren zu verhängen.

Baumann beantragte am 11.02.2000 vor dem Rechtsausschuss, die von der Antidopingkommission ausgesprochene und vom Präsidium bestätigte Suspendierung für die Dauer des Verfahrens aufzuheben. Der Sportler verwies darauf, dass die Fortdauer der Suspendierung bei Nichtverhängung einer Sperre gleichwohl die Unmöglichkeit der Teilnahme an den Olympischen Spielen im Jahr 2000 bzw. an den Ausscheidungswettkämpfen hierfür herbeiführen würde. Dies wäre durch spätere Schadensersatzleistungen in Geld nicht auszugleichen. Um dies zu verhindern, sei eine Aufhebung der Suspendierung erforderlich. Der Antrag wurde mit Beschluss des Vorsitzenden des Rechtsausschusses vom 25.02.2000 zurückgewiesen und am 03.03.2000 vom Rechtsausschuss des DLV in Dreier-Besetzung bestätigt.

Mit Schriftsatz vom 14.04.2000 beantragte der Sportler beim Rechtsausschuss des DLV erneut die Überprüfung der gegen ihn verhängten Sanktionen. Der Antrag wurde mit Beschluss vom 03.05.2000 ebenfalls zurückgewiesen und am 15.05.2000 vom Rechtsausschuss des DLV in Dreier-Besetzung bestätigt. Am 02.05.2000 beantragte er beim LG Darmstadt im Wege der einstweiligen Verfügung, die Suspendierung aufzuheben. Der Antrag wurde ebenfalls mit Beschluss vom 04.05.2000 als unbegründet zurückgewiesen.⁸⁶ Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Sportlers zum OLG Frankfurt wurde mit Urteil vom 18.05.2000 zurückgewiesen.⁸⁷

Schließlich wurde mit Beschluss des Rechtsausschusses des DLV vom 23.06.2000 die Suspendierung des Sportlers bis zur Entscheidung in der Hauptsache aufgehoben. Diese erging am 13.07.2000. Darin wurde der Antrag des DLV auf Verhängung einer Wettkampfsperre von zwei Jahren abgewiesen.⁸⁸ Die Entscheidung wurde maßgeblich auf Mängel des Kontrollverfahrens, insbesondere die nicht ordnungsgemäße Lagerung der Urinproben, gestützt. Diese sind nach den Verfahrensrichtlinien des internationalen Leichtathletikverbandes (International Amateur Athletics Federation, nachfolgend IAAF) für Dopingkontrollen⁸⁹, Ausgabe 1998, Ziff. 2.39, nach der Abnahme bis zur Laboruntersuchung in einem Kühlschrank oder einer Kühltruhe zu verwahren. Im Ermittlungsverfahren hatte sich jedoch herausgestellt, dass die Probe vom 19.10.99 erst am 25.10.99 und die vom 12.11.99 erst am 16.11.99 ungekühlt im Labor eingetroffen waren. Das führte dazu, dass sie bereits im Februar 2000 Bakterienaktivität aufwiesen, die auch durch ein Einfrieren der Proben in den Labors nicht mehr zu verhindern war. Damit war die Möglichkeit des Sportlers, sich durch weitere Untersuchungen der Proben zu entlasten, erheblich eingeschränkt. Darüber hinaus unterstrich der Rechtsausschuss auch die große Wahrscheinlichkeit des vom Athleten behaupteten Dopinganschlags.⁹⁰

86 Az. 1 O 198/00.

87 Az. 13 W 29/00 = NJW-RR 2000, 1117 ff.

88 Beschluss DLV Rechtsausschuss vom 13.07.2000, Az. RA 1/00.

89 IAAF Procedural Guidelines for Doping Control (Ausgabe 1998), diese Verfahrensrichtlinien beziehen sich auf die IAAF-Dopingregeln 55-61.

90 Beschluss DLV Rechtsausschuss vom 13.07.2000, Az. RA 1/00, S. 10 ff. und nicht wie das OLG Frankfurt in seinem Urteil vom 18.04.2001, Az. 13 U 66/01, S 12 f. meint, „nur aus verfahrensrechtlichen Gründen“.

Nachdem sich Baumann bei den Ausscheidungswettkämpfen für die Olympischen Spiele 2000 qualifiziert hatte, wurde er vom DLV für die Deutsche Olympiamannschaft vorgeschlagen und vom Nationalen Olympischen Komitee (NOK) nominiert. Auf seiner Sitzung vom 2.8.2000 beschloss das Council der IAAF, gegen die Entscheidung des DLV-Rechtausschusses ein Aufsichtsverfahren vor dem Arbitration-Panel der IAAF einzuleiten. Angesichts des unmittelbar bevorstehenden Beginns der olympischen Spiele wurde das Verfahren hastig durch Zustellung der Klageschrift der IAAF an den DLV am 12.8.2000 förmlich eingeleitet. Da das Verfahren lediglich die Befolgung der Anti-Doping-Regeln der IAAF durch den DLV zum Gegenstand hatte, waren nur die IAAF und der DLV Parteien⁹¹, der Athlet hingegen ausgeschlossen.

Baumann erwirkte am 30.8.2000 beim Landgericht Stuttgart⁹² eine einstweilige Verfügung gegen die IAAF. Der IAAF wurde unter Androhung eines Ordnungsgeldes verboten, eine Sperre ohne Anhörung des Athleten und unter Anwendung des Grundsatzes der "strict liability" zu verhängen.

Nach dreitägiger Verhandlung erkannte das Arbitration-Panel der IAAF am 18.9.2000, dass auf Grund der positiven Proben ein Dopingverstoß nachgewiesen sei und sperrte den Athleten unter Anwendung der "strict liability"-Regel mit sofortiger Wirkung rückwirkend für zwei Jahre.⁹³

Wenige Tage später entzog das IOC auf Antrag des deutschen NOK dem Athleten die Akkreditierung zu den olympischen Spielen. Die Akkreditierung, die jeder Teilnehmer unterzeichnete, enthielt eine Schiedsklausel, wonach Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den olympischen Spielen ausschließlich vom Court of Arbitration for Sport (CAS)⁹⁴ zu entscheiden sind. Der Athlet rief das ad hoc Schiedsgericht des CAS in Sydney an. Das Schiedsgericht ließ zwar das Verfahren zu, wies den Sportler jedoch mit der Begründung ab, dass die Entscheidung des Arbitration-Panels für das IOC verbindlich und der Entzug der Akkreditierung damit rechtmäßig gewesen sei.⁹⁵

Von der IAAF immer noch mit einer Wettkampfsperre belegt, beantragte Baumann beim OLG Frankfurt, die vom DLV Rechtausschuss erlassene einstweilige Anordnung über das Startrecht bei den Deutschen Hallenmeisterschaften am 24.02.01 für vollstreckbar zu erklären. Das Gericht kam diesem Antrag nach, der Athlet startete bei den deutschen Meisterschaften über 3.000 Meter.⁹⁶ Am 26.02.01 sperrte die IAAF alle acht Sportler, die bei diesem Wettkampf gegen den nur international gesperrten Athleten angetreten waren.⁹⁷

Am 06.02.2001 beantragte Baumann beim LG Darmstadt⁹⁸ im Wege einer einstweiligen Verfügung anzuordnen, es dem DLV zu unterlassen, ihm die Teilnahme an den

91 Vgl. R.21.3 (ii) IAAF-Statut.

92 LG Stuttgart, Beschluss vom 30.8.00, Az. 17 O 460/00.

93 IAAF Arbitration-Panel, Beschluss vom 18.9.00, „Baumann Case“.

94 Englische Abkürzung, im französischen Tribunal arbitral du sport (TAS).

95 CAS Arbitration SYD No 6 Baumann v. IOC et al., Schiedsspruch vom 22.9.00.

96 Süddeutsche Zeitung vom 24./25.02.2001, S. 51.

97 Süddeutsche Zeitung vom 27.02.2001, S. 37.

98 Urteil vom 21.03.2001, Az. 2 O 76/01.

Deutschen Hallenmeisterschaften in Dortmund (24./25. Februar), an den Deutschen Crossmeisterschaften in Regensburg (3./4. März) sowie am Hansaplast-Marathon am 22 April in Hamburg zu untersagen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen. Der Antrag – inzwischen nur noch gestützt auf die Veranstaltung in Hamburg - wurde mit Urteil vom 21.03.2001 zurückgewiesen. Die Berufung zum OLG Frankfurt wurde mit Urteil vom 18.04.2001 zurückgewiesen.⁹⁹

Dieser Fall zeigt besonders die Bedeutung der Frage, unter welchen Voraussetzungen nationale und internationale Sportfachverbände berechtigt sind, Sanktionen gegen den Sportler zu verhängen und zur Frage nach den Anspruchsgrundlagen für Schadenersatzansprüche und Startrechte der Athleten.

5. Der Fall Katrin Krabbe¹⁰⁰

Bei der Leichtathletin Kathrin Krabbe und zwei weiteren Athletinnen wurden in Folge einer Dopingkontrolle während eines Trainingslagers in Südafrika im Jahr 1992 festgestellt, dass die B-Proben aller drei Athletinnen untereinander und zugleich mit den drei A-Proben identisch waren und es sich bei allen Proben um ein und denselben Urin handelte.

Daraufhin wurde die Athletin vom Präsidium des DLV am 15.02.1992 auf Grund eines Dopingverstoßes nach WKO VI A Ziff. 2 b und 5 b (IAAF-Regel 55) gemäß WKO VI F Ziff. 1 b und 2 a für die Dauer von vier Jahren gesperrt.

Der von der Sportlerin angerufene Rechtsausschuss des DLV hob am 05.04.1992 den Beschluss des Präsidiums auf, da Mängel im Kontrollverfahren festgestellt worden waren und eine Fremdmanipulation nicht ausgeschlossen werden konnte.

Am 28.06.1992 entschied das Arbitration-Panel des IAAF, dass die bei der Sportlerin durchgeführten Trainingskontrollen in die Verantwortlichkeit des DLV fielen, dieser seinem eigenen Regelwerk und Verfahren gefolgt sei und deutsches Recht angewandt habe. Eine Regelwidrigkeit des DLV oder gravierende Verstöße gegen das IAAF-Regelwerk oder die Verfahrensrichtlinien für Dopingkontrollen seien jedoch nicht festzustellen.

Weitere in der Folgezeit durchgeführte Dopingkontrollen führten bei der Sportlerin jedoch zum Nachweis des Wirkstoffs „Clenbuterol“. Daraufhin gaben die Sportlerin Krabbe und ihre Trainingskameradinnen am 06.08.1992 die Einnahme des Asthmadikamentes "Spiropent" zu.

Die Antidopingkommission des DLV suspendierte die Sportlerin mit Beschluss vom 14.08.1992 mit sofortiger Wirkung. Gegen diese Suspendierung erhob die Sportlerin

⁹⁹ Urteil vom 18.04.2001, Az. 13 U 66/01.

¹⁰⁰ Vgl. zu weiteren Einzelheiten den Tatbestand des Urteils des OLG München, Az. U (K) 3424/95 = SpuRt 1996, 133 ff.

Widerspruch und machte zutreffenderweise geltend, Clenbuterol habe zum Zeitpunkt der Einnahme nicht auf der Liste der verbotenen Dopingsubstanzen gestanden.

Am 11.09.1992 stellte das Präsidium des DLV einen in Fortsetzungszusammenhang begangenen Dopingverstoß fest und bestätigte die von der Antidopingkommission ausgesprochene Suspendierung. Der Widerspruch der Sportlerin wurde zurückgewiesen. In der Belehrung wurde die Sportlerin darauf hingewiesen, dass die Feststellung des Dopingverstoßes automatisch eine vierjährige Startsperrung zur Folge habe.

Mit Beschluss vom 26.03.1993 hob der Rechtsausschuss des DLV den Beschluss des DLV-Präsidiums vom 11.09.1992 über die Feststellung eines positiven Dopingverstoßes und die Suspendierung auf und untersagte dem DLV, der IAAF einen positiven Dopingverstoß im Sinne der IAAF-Regel 60.1 zu melden. Die Sportlerin wurde lediglich wegen einer Sportwidrigkeit mit einer Wettkampfsperre von 12 Monaten ab 14.08.1992 belegt.

Am 24.05.1993 beschloss das Council des IAAF eine Verlängerung der Sperre auf unbestimmte Zeit gemäß Regel 53 Ziff. 1 (VII) seiner Satzung. Am 22.08.1993 verhängte es auf Grund der gleichen Bestimmung ohne Verhandlung und Anhörung der Klägerin eine weitere zweijährige Sperre wegen unsportlichen Verhaltens, beginnend mit dem 23.08.1993. Das Arbitration-Panel des IAAF bestätigte diese Entscheidung. Der Vorschlag der Sportlerin, den Streit dem CAS in Lausanne zu unterbreiten, wurde von der IAAF abgelehnt.

In der Folgezeit nahm die Sportlerin gerichtliche Hilfe in Anspruch und begehrte Aufhebung der Wettkampfsperren sowie Verurteilung des DLV und des IAAF zum Ersatz der durch die Sperre verursachten materiellen und immateriellen Schäden dem Grunde nach. Mit Urteil LG München I vom 17.05.1995¹⁰¹, wurde die von der IAAF zusätzlich verhängte Sperre von 2 Jahren für unwirksam erklärt. Die Klage der Sportlerin bezüglich der vom Rechtsausschuss des DLV verhängten einjährigen Sperre wurde abgewiesen. Weiterhin wurde festgestellt, dass DLV und IAAF gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, der Sportlerin alle künftigen, durch die zweijährige zusätzliche Sperre in der Zeit vom 15.08.1993 bis 23.08.1995 verursachten Schäden zu ersetzen. Die Schadensersatzansprüche wurden der Sportlerin dem Grunde nach zuerkannt, soweit ihr in der Zeit ab 15.08.1993 ein Schaden durch die Nichtverlängerung bestehender Sponsorenverträge, den Nichtabschluss neuer Sponsorenverträge und den Entgang von Start- und Preisgeldern entstanden ist.

Das OLG München¹⁰² bestätigte in der Berufungsinstanz diese Entscheidung insoweit, als der internationale Fachverband wegen der zusätzlich ausgesprochenen zweijährigen Sperre allein zum Schadensersatz dem Grunde nach verurteilt wurde.

101 Az. 7 HKO 16591/94 = SpuRt 1995, 161 ff.

102 NJW 1996, 2351/2352.

6. Der Fall Birgit Dressel

Die 26-jährige Siebenkämpferin Birgit Dressel starb am 10. April 1987 um 22:35 Uhr nach explosionsartig verlaufendem Multiorganversagen als Folge eines Kreislaufschocks, möglicherweise toxisch-allergisch ausgelöst.

Laut staatsanwaltschaftlichem Gutachten¹⁰³ litt die Patientin u.a. an „therapie-resistentem Blutdruckabfall, neurologischen Ausfallerscheinungen im Sinne einer aufsteigenden, sensiblen Lähmung, an Haut- und Muskelblutungen der lumbalen Rumpfstrecker“, was sie nach unsäglichen Schmerzen sterben ließ.¹⁰⁴

Im Einzelnen hatte sich folgendes abgespielt:¹⁰⁵

Die Siebenkämpferin hatte sich anlässlich eines Kugelstoßtrainings einen „Hexenschuss“ zugezogen. Von einem Mainzer Mediziner zuerst mit einem umstrittenen Schmerzmittel mit dem Wirkstoff Metamizol behandelt, hatten sich nach der Einlieferung der Sportlerin in die Mainzer Uniklinik am Morgen ihres Todes zuletzt 24 Mediziner vergeblich darum bemüht, unter Einsatz der verschiedensten Medikamente der Athletin zu helfen.

Einen Schuldigen konnten die den Leichnam obduzierenden Gerichtsmediziner allerdings nicht finden, da nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden konnte, welche möglichen Ursachen den Tod von Birgit Dressel verursacht hatten, so dass den behandelnden Ärzten ein fahrlässiges und damit schuldhaftes Verhalten nicht nachzuweisen war.

Festgestellt wurde jedoch, dass Birgit Dressel seit 1981 Patientin eines Freiburger Sportmediziners war. Seit dieser Zeit hatte sie ca. 400 Spritzen bekommen. Ihr Freund und Trainer gab gegenüber der Kriminalpolizei an, der Sportmediziner habe der Siebenkämpferin das Anabolikum „Stromba“ auf einem Rezeptformular ohne Patientennamen verschrieben. Zuletzt habe sie es mit der Höchstdosis von 6 Tabletten pro Woche eingenommen.¹⁰⁶ Am 24.02.1987 hatte der Arzt der Sportlerin nochmals 15 verschiedene Arzneimittel gespritzt.¹⁰⁷ Darunter waren Zellpräparate, zu denen das Sachverständigengutachten später ausführte, dass „es bei dem jahrelangen Zusammentreffen zwischen parenteral verabreichten tierischen Zellpräparaten (Fremdeiweiß) zwangsläufig zu ständigen Immunreaktionen im Organismus der Birgit Dressel kam mit der Gefahr einer Überforderung ihres Immunsystems, das durch gehäufte Infekte zusätzlich belastet wurde“.¹⁰⁸

103 Ermittlungsverfahren der StA Mainz Az. 4 UJS 86/87 und 1 UJS 1656/87.

104 Spiegel, Nr. 33, 10.08.87, S. 136.

105 Spiegel, Nr. 37, 07.09.87, S. 232 ff.

106 Stuttgarter Zeitung vom 08.04.1988, S. 3.

107 Spiegel, Nr. 37, 07.09.87, S. 232/241 f.

108 Spiegel Nr. 37 vom 07.09.1987, S. 252.

Ebenfalls gespritzt wurde ein goldhaltiges Präparat, dessen Nebenwirkungsspektrum „die Gesamtsymptomatik, die im Verlauf der Klinikbehandlung am 10.04.1987 bei der Birgit Dressel beobachtet wurde“ komplett umfasst.¹⁰⁹

Spätestens seit der Arbeit zum Dopingthema des Dr. Hartmut Riedl¹¹⁰ ist auch bekannt, dass eine häufige, gefährliche Nebenwirkung der Anabolikaeinnahme Hart- oder Muskelspann ist.¹¹¹ Dies waren auch die ersten Symptome bei Dressel. Am Todestag wurde sie von verschiedenen Fachspezialisten der Uniklinik Mainz untersucht und mit Medikamenten behandelt, bis das Immunsystem zusammenbrach.

Das von der Staatsanwaltschaft eingeholte medizinische Gutachten beschrieb über die Anabolikamedikation hinaus insgesamt 102 Medikamente, die die Sportlerin eingenommen hatte und kam zu dem Ergebnis:

„Die sportärztlich durchgeführte Therapie wird als nicht mehr überschaubar und in ihren Wirkungen auf den Organismus nicht abschätzbar angesehen.“¹¹²

Weiterhin wurde festgestellt, dass die jahrelang durchgeführte Behandlung mit den unterschiedlichsten Substanzen und Arzneimitteln die Ausbildung des toxisch-allergischen Geschehens gefördert hatte.

Die Staatsanwaltschaft konnte letztlich jedoch keinen für den Tod der Sportlerin Verantwortlichen ermitteln. Insbesondere konnte nicht mit ausreichender Sicherheit geklärt werden, was den Tod von Birgit Dressel verursacht hatte. Unter strafrechtlichen Gesichtspunkten folgerichtig, wurde gegen den Sportarzt, der die Sportlerin jahrelang behandelt hatte, – in dubio pro reo – keine Anklage erhoben.

Aus zivilrechtlicher Sicht stellt sich jedoch die Frage, ob angesichts der dort gegebenen Beweissituation nicht eine Schadensersatzpflicht des Mediziners bestanden hätte.

109 Spiegel, ebenda, S. 244.

110 Riedl, Zur Wirkung anaboler Steroide auf die sportliche Leistungsentwicklung in den leichtathletischen Sprungdisziplinen.

111 Frankfurter Rundschau vom 10.04.1997, S. 83.

112 Nachweis bei Fn. 111.

B. Ansprüche des Vereins gegen den dopenden Sportler

Ansprüche des Vereins gegen den Sportler stehen insbesondere dann im Raum, wenn dem Verein der errungene Sieg aberkannt wird, weil der Sportler einen Dopingverstoß begangen hatte (Fälle *Lanzaat*, *McDougal*).

I. Schadensersatzansprüche auf Grund vertraglicher und mitgliedschaftlicher Beziehungen

Schadensersatzansprüche des Vereins können sich sowohl bei Verletzung vertraglicher Pflichten, als auch bei der Verletzung mitgliedschaftlicher Förder- und Treupflichten durch den Sportler aus §§ 241 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB n.F. ergeben. Die mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001¹¹³ neu normierten §§ 241 Abs. 2, 280 BGB n.F. ersetzen den zuvor ungeschriebenen Tatbestand der positiven Vertragsverletzung (pVV), dessen Rechtsgrundlage noch aus einer Analogie zu den §§ 280, 286, 325, 326 BGB hergeleitet¹¹⁴ oder gewohnheitsrechtlich begründet wurde¹¹⁵ und die schließlich in § 11 Nr. 7 AGBG ihren Niederschlag fand. § 280 Abs. 1 BGB n.F. gilt nunmehr für alle Verträge, vertragsähnliche Sonderverbindungen und gesetzliche Schuldverhältnisse – gegebenenfalls auf Grund Verweisung - und umfasst alle Pflichten der Parteien.¹¹⁶

Ist der Sportler als Arbeitnehmer des Vereins zu qualifizieren, so werden die Fälle von Schlechtleistung nach den §§ 280 BGB n.F. gelöst.¹¹⁷ Auch bei der Verletzung von Treupflichten durch den Sportler kann der Verein vor der drohenden Verletzung Unterlassung und nach der Verletzung Schadensersatz verlangen.¹¹⁸ Dies gilt auch für das treuwidrig handelnde Mitglied eines Idealvereins.¹¹⁹ Die Sanktionsmöglichkeiten des Vereins sind hier nicht auf Disziplinarmaßnahmen oder den Ausschluss aus wichtigem Grund begrenzt.¹²⁰

Der Schadensersatzanspruch nach §§ 241 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB n.F. setzt ein vertragliches oder gesetzliches Schuldverhältnis oder eine sonstige Sonderverbindung zwischen den Beteiligten, eine Pflichtverletzung und die Verantwortlichkeit des Schuldners im Sinne des § 276 BGB n.F. sowie einen Schaden voraus. Der Schaden muss durch die Pflichtverletzung kausal verursacht worden sein (haftungsausfüllende Kausalität), wobei neben den Fragen von Äquivalenz und Adäquanz insbesondere Zurech-

113 BGBl. I S. 1338.

114 Münchener Kommentar/Emmerich vor § 275 BGB Rn. 307.

115 Staudinger/Löwisch, vor § 275 BGB Rn. 21; Wertheimer/Eschenbach, JuS 1997, 605/606.

116 Ausgenommen ist die in den §§ 536 a und 651 f BGB besonders geregelte Mängelhaftung.

117 Da gesetzliche Regelungen im Dienstvertragsrecht nicht vorhanden waren, stützte die ständige Rechtsprechung den Schadensersatzanspruch im Fall der Schlechtleistung auf pVV, vgl. z.B. BGH NJW 1983, 1188/1189.

118 Lutter AcP 180, 84/117 ff; Münchener Kommentar /Reuter, § 38 BGB, BGB Rn. 26.

119 Münchener Kommentar /Reuter, § 38 BGB Rn. 26; a.A. Soergel/Hadding, § 38 BGB Rn. 24.

120 Münchener Kommentar /Reuter, § 38 BGB Rn. 26.; Lutter AcP 180, 84 ff/117 ff.; a.A. Turner NJW 1992, 720/722; Schwab in: Schild (Hrsg.), S. 35/44; a.A. wohl Erman/Westermann, § 39 BGB Rn. 4, nach dessen Ansicht der Ausschluss der bei anderen Personenverbänden möglichen Kündigung entspricht.

nungskriterien unter dem Gesichtspunkt des Schutzzweckes der jeweils verletzten Pflicht eine Rolle spielen.¹²¹

Rechtsfolge der Pflichtverletzung ist in erster Linie ein Anspruch auf Schadensersatz, der sich auf alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden erstreckt, die durch das schuldhaft schädigende Verhalten verursacht sind. Der Haftungsumfang ergibt sich aus den §§ 249 ff. BGB. Ersatzfähig ist jeder Schaden. Ausgenommen sind Folgeschäden, die außerhalb des Schutzzweckes der verletzten Norm liegen. Ein Unterschied zwischen positivem und negativem Interesse besteht nicht.¹²² Der Schadensersatzanspruch unterliegt grundsätzlich der 3-jährigen Verjährung des § 195 BGB n.F.¹²³, soweit nicht die für den entsprechenden Vertragstyp geltenden abweichenden Verjährungsfristen eingreifen.

1. Darstellung der Rechtsbeziehungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Leistungssportler und seinem Verein sind mitgliedschaftlicher oder/und arbeitsvertraglicher Natur.

Als **Arbeitnehmer des Vereins** ist er zu bezeichnen, wenn er mit dem Verein einen privatrechtlichen Vertrag geschlossen hat, in dem er sich dem Verein gegenüber zur Leistung unselbständiger (fremdbestimmter) Dienste gegen Zahlung einer Vergütung verpflichtet. Das ist der Fall, wenn er die vertraglich geschuldete Leistung im Rahmen einer vom Verein bestimmten Arbeitsorganisation erbringt. Die Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Vereins zeigt sich insbesondere darin, dass der Sportler einem umfassenden Weisungsrecht unterliegt, dass insbesondere Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer, Ort und sonstige Modalitäten der Tätigkeit betrifft.¹²⁴ Die Tätigkeit kann auch nebenberuflich sein.¹²⁵

Das Vertragsverhältnis zwischen Berufsspieler und Verein wird daher allgemein als Arbeitsvertrag qualifiziert.¹²⁶ Das gilt z.B. für Berufsfußballspieler¹²⁷, die im Lizenzstatut des DFB¹²⁸ als Arbeitnehmer bezeichnet werden. Sie sind in der Regel nicht Mitglieder der sie anstellenden Vereine. Auch Eishockeyspieler oder Radsportler, die in eine Mannschafts- oder Stallregie eingegliedert sind, sind Arbeitnehmer, da sie hinsichtlich der fachlichen Seite sowie der Zeiteinteilung ebenso weisungsgebunden sind.¹²⁹

121 Ständige Rechtsprechung, vgl. nur BGHZ 27, 137/140.; 57, 245/256; Münchener Kommentar/Grunsky, vor § 249 BGB Rn. 44.

122 BGHZ 11, 80/83 ff.; NJW 1954, 229; 1989, 2115/2116.; Münchener Kommentar/Emmerich vor § 275 BGB Rn. 311.

123 BGHZ 35, 130/132; 67, 1 ff.; BGH NJW 1992, 2413/2414 für die Haftung aus pVV und die daraus folgende 30-jährige Verjährungsfrist des § 196 BGB a.F..

124 Ständige Rechtsprechung, vgl. z.B. BAG Urteil vom 6. Mai 1998 - 5 AZR 247/97 - AP Nr. 102 zu § 611 BGB Abhängigkeit; BAG Urteil vom 19. November 1997 - 5 AZR 653/96 - AP Nr. 90 zu § 611 BGB Abhängigkeit, jeweils m.w.N.

125 Vgl. zur Def. des BAG z.B. BAG NZA 1994, 161 m. w. N.

126 Holzer/Fritzweiler in: Fritzweiler (Hrsg.), S. 57/58, m.w.N.

127 Zur Arbeitnehmereigenschaft vgl. EuGH NJW 1996, 505/508; BAG NJW 1996, 2388; 1986, 2904/2905; 1980, 470.

128 §§ 10, 12 Abs. a), 23 Nr. 1.

129 BAG NZA 1997, 647 ff; NZA 1990, 392 ff.

Das Vertragsverhältnis zwischen Verein und Vertragsamateur ist sowohl mitgliederschafflicher¹³⁰, als auch arbeitsvertraglicher Natur, wenn sie auf Grund der jeweiligen Vertragsgestaltung und -abwicklung ihre Leistungen für den Verein in einer für ein Arbeitsverhältnis typischen persönlichen Abhängigkeit erbringen, die über die bereits durch die Vereinsmitgliedschaft begründete Weisungsgebundenheit hinausgeht.¹³¹

Im Übrigen ist die Einstufung des Sportlers als Arbeitnehmer nicht unproblematisch und einzelfallabhängig. Ein Arbeitsvertrag kann bestehen, wenn der Sportler in den Trainings- und Wettkampfbetrieb des Vereins eingegliedert und an dessen Weisungen gebunden ist.¹³² Gestaltet der Sportler sein Training unabhängig vom Vereinstraining, beschäftigt einen eigenen Trainer und unterliegt auch sonst keinen Weisungen des Vereins, so ist er eher als selbständiger Unternehmer zu qualifizieren. Er hat die Möglichkeit, selbständig Verträge mit den Sponsoren, Veranstaltern oder einem Verein abzuschließen.

Ansonsten bestehen zwischen Sportler und Verein **mitgliedschaftliche Beziehungen**. Diese bestimmen sich im Wesentlichen nach der Regelung des § 38 BGB. Die Mitgliedschaft regelt die Gesamtheit der Rechtsbeziehungen zwischen Mitglied und Verein und umfasst alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Sie beruht auf der organisatorischen Eingliederung in den Verein und ist als Personenrechtsverhältnis zugleich ein sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB.¹³³ Sie wird durch Beteiligung an der Gründung oder durch Vertrag¹³⁴ zwischen Verein und dem Mitglied erworben.

Die in der Mitgliedschaft auf satzungsmäßiger Grundlage vereinigten Rechte werden üblicherweise in Organschafts-, Wert- und Schutzrechte eingeteilt. Diese bringen zum Ausdruck, dass die Mitgliedschaft neben der Teilhabe an der Verwaltung auch Teilhabe an den Vorteilen des Vereines und Schutz gegen Maßnahmen der Mehrheit bzw. der Vereinsführung vermittelt. Hinzu kommt das Informationsrecht, das als notwendiges Hilfsrecht die übrigen Rechte sichert und ergänzt.¹³⁵

Mit diesen Mitgliedschaftsrechten korrespondieren die Mitgliedschaftspflichten, wobei zwischen primären und sekundären Pflichten zu unterscheiden ist. Primäre Pflichten sind z.B. die Mitverwaltungs- oder Beitragspflichten. Neben diesen bestehen jedoch auch sekundäre Treuepflichten gegenüber dem Verein. Hier lassen sich aktive und passive Förderpflichten unterscheiden.¹³⁶ Der Umfang richtet sich nach den Anforderungen, die die funktionsgerechte Rollenausübung an das Mitglied stellt. Insgesamt wird das Verhältnis zwischen Sportler und Verein durch eine Vielzahl wechselseitiger Förder- und Treuepflichten geprägt, deren Umfang vom Einzelfall abhängt.

130 § 15 Nr. 2 S. 3 der Spielordnung des DFB.

131 BAG AP Nr. 51 zu § 611 BGB – Abhängigkeit.

132 Für eine Tennisspielerin vgl. NZA 1989, 966 ff.

133 BGHZ 110, 323/327 (Schärenkreuzer) = NJW 1990, 2877 ff.; Schmidt, Gesellschaftsrecht S. 444; Münchener Kommentar /Reuter, § 38 BGB Rn. 6.

134 BGHZ 101, 193/196.

135 Münchener Kommentar /Reuter, § 38 BGB Rn. 6.

136 Lutter AcP 180, 84/108 ff.

2. Doping als Pflichtverletzung des Sportlers

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass jeder Sportler dem Verein gegenüber verpflichtet ist, sich nicht zu dopen.¹³⁷ Durch Doping verletzt auch der Sportler als Vereinsmitglied seine Mitgliedschaftspflichten schwer.¹³⁸

Fraglich ist, woraus sich diese Pflichten in dem Verhältnis Verein und Sportler ergeben. Dabei ist zwischen den arbeitsrechtlichen und vereinsrechtlichen Pflichten zu unterscheiden.

a. Arbeitsrechtliche Pflichten

Die Pflicht des Sportlers besteht unproblematisch, wenn er sich im Arbeitsvertrag den Dopingbestimmungen in der jeweiligen Vereinssatzung oder der des zuständigen Verbandes unterwirft.

Doch auch, wenn das nicht der Fall ist, besteht hier eine ungeschriebene vertragliche Nebenpflicht, da jeder Arbeitnehmer auch ohne ausdrückliche Vereinbarung verpflichtet ist, die schutzwürdigen Interessen seines Arbeitgebers zu wahren und dessen Schädigung zu vermeiden.¹³⁹ § 241 Abs. 2 BGB n.F. stellt dies nun nach der Schuldrechtsreform ausdrücklich klar. Das gilt auch für arbeitsvertraglich gebundene Vertragsamateure.

Schäden können den Vereinen, die gegenüber den Verbänden verpflichtet sind, die Dopingbestimmungen zu beachten¹⁴⁰, z.B. dadurch entstehen, dass ein Spiel, an dem ein gedoppter Spieler teilnimmt, unabhängig vom Ausgang als Sieg für den Gegner gewertet wird. Die Fälle *Lanzaat* und *McDougal* illustrieren dies.¹⁴¹

b. Vereinsrechtliche Pflichten

Im modernen Vereinsrecht besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass die Satzung ihre Rechtswirkungen jedenfalls gegenüber den Mitgliedern entfaltet.¹⁴² Unproblematisch ist daher die Bindung an die Dopingbestimmungen des Vereins in der Satzung gegeben.¹⁴³

Das Vereinsmitglied kann sich auch in einem Regelanerkennungsvertrag zur Einhaltung der Dopingbestimmungen der Verbände gegenüber dem Verein verpflichten. In Betracht kommt hier z.B. die gesonderte Vereinbarung der Geltung zwischen Sportler

137 Walker in: Vieweg (Hrsg.), S. 135/153.

138 Schwab in: Schild (Hrsg.), S. 35/44.

139 Holzer/Fritzweiler in: Fritzweiler (Hrsg.), S. 57/66; Walker in: Vieweg (Hrsg.), S. 135/154.

140 Vgl. z.B. § 14 a der Spielordnung des DFB.

141 A.IV.1 und 2.

142 Münchener Kommentar/Reuter, § 25 BGB Rn. 18; Erman/Westermann, ebenda Rn. 4, 4 b; Soergel/Hadding, ebenda Rn. 42.

143 Die Vereinssatzungen selbst, enthalten jedoch regelmäßig keine Dopingbestimmungen, vgl. z. B. Mustersatzung des DSB, im Anhang abgedruckt als Anlage 5.

und Verein anlässlich der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder der Benutzung von Vereinseinrichtungen.

Teilweise enthalten Vereinssatzungen auch Formulierungen, nach denen die Ordnungen und Regelwerke des Landes- oder des nationalen Fachverbandes bzw. des Landessportbundes anerkannt werden. Solche Formulierungen führen auch dazu, dass das Mitgliedschaftsverhältnis zwischen Sportler und Sportverein durch die Dopingregelungen des übergeordneten Verbandes geprägt wird, auch wenn Vereinsstrafen im Ergebnis meist nicht darauf gestützt werden können¹⁴⁴. Die Vereinssatzung bezieht diese Regelungen dann praktisch als eine Art Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) in das zwischen Verein und Mitglied entstehende mitgliedschaftliche Rechtsverhältnis ein.¹⁴⁵ In diesem Fall entsteht auch mit dem Beitritt zum Verein eine Verpflichtung des Sportlers, sich nicht zu dopen.

Im Spitzensport bestehen darüber hinaus in den meisten Fällen auch noch Vereinbarungen zwischen Verband und Sportler selbst¹⁴⁶, aus der sich die Pflicht des Sportlers zur Einhaltung der Dopingbestimmungen des Verbandes ergibt. Ob diese Vereinbarung auch den Schutz von Vereinsinteressen bezweckt, erscheint zwar fraglich, da hauptsächlich eigene und die Interessen der sportlichen Konkurrenten geschützt werden sollen. Maßgeblich ist hier jedoch, dass die nationalen Fachverbände jedenfalls auch die Interessen ihrer Mitglieder, d. h. der Landesfachverbände schützen wollen, die ihrerseits verpflichtet sind, die Interessen ihrer Mitglieder, d.h. der Vereine zu beachten.¹⁴⁷

Doping stellt damit sowohl eine Verletzung arbeitsvertraglicher als auch mitgliedschaftlicher Pflichten dar. Zu differenzieren ist jedoch zwischen den objektiven und subjektiven Voraussetzungen eines Dopingverstoßes. Denn mit Pflichtverletzung meint § 280 Abs. 1 BGB n.F. nur ein objektiv dem Schuldverhältnis nicht entsprechendes Verhalten. Die Frage, ob der Schuldner dieses Verhalten auch zu vertreten hat, wird erst im Rahmen des § 280 Abs. 1 S. 2 BGB n.F. relevant. Festgestellt werden kann, dass der objektive Dopingverstoß eine rechtswidrige Pflichtverletzung darstellt. Ein solcher objektiver Dopingverstoß ist gegeben, wenn „eine verbotene Substanz im Körpergewebe oder in der Körperflüssigkeit eines Athleten“¹⁴⁸ aufgefunden wird. Subjektive Elemente sind demgegenüber im Rahmen des nachfolgend näher erörterten Verschuldens zu prüfen.

144 Allgemein gehaltene Formulierungen ergeben weder für den Verein (da als Grundentscheidung nicht in der Satzung verankert), noch für den Verband (da der Sportler dort nicht Mitglied ist) Sanktionsmöglichkeiten. Vgl. dazu unten S. 55.

145 Staudinger/Coing, § 25 BGB Rn. 11.

146 Z.B. Ziff. 2, 5. SpSt. der Musterathletenvereinbarung des DSB, im Anhang abgedruckt als Anlage 3.

147 Der Regelanerkennungsvertrag zwischen Sportler und Fachverband entfaltet damit Schutzwirkung zugunsten der dem nationalen Fachverband über die Landesfachverbände angeschlossenen Vereine.

148 Vgl. z.B. IAAF Regel 60 Abs. 1 a), im Anhang abgedruckt als Anlage 2.

3. Beschränkung der Ersatzpflicht

Um einen Freiraum für die freie Entfaltung des Einzelnen zu sichern, ist es ein fester Grundsatz des deutschen Rechts - sieht man von der Gefährdungshaftung ab -, dass eine Ersatzpflicht nur dann entsteht, wenn der Schuldner die objektive Pflichtverletzung zu vertreten hat. Schadensersatzpflichten bestehen daher grundsätzlich nur dann, wenn ein Vertretenmüssen des Ersatzpflichtigen festgestellt werden kann, das nun in § 280 Abs. 1 S. 2 BGB n.F. ausdrücklich als Anspruchsvoraussetzung genannt wird. Grundfall des Vertretenmüssen ist das eigene Verschulden des Ersatzpflichtigen. Ein Vertretenmüssen kann sich jedoch auch ohne Verschulden ergeben, etwa aus anderen Bestimmungen oder aus dem Inhalt des Schuldverhältnisses (vgl. § 276 Abs. 1 BGB n.F.). § 276 Abs. 1 BGB nennt beispielhaft die Übernahme einer Garantie (etwa auf Grund Zusicherung einer Eigenschaft bei Kauf, Miete und Werkvertrag) oder eines Beschaffungsrisikos (z.B. bei Eingehung einer Gattungsschuld). Diese Fallgestaltungen spielen im vorliegenden Zusammenhang jedoch keine Rolle, so dass auf den in § 276 Abs. 1 BGB n.F. enthaltenen Verschuldensbegriff abgestellt werden soll.

Da der Begriff des Verschuldens im BGB nicht definiert ist, ist er nach der Systematik der in § 276 Abs. 1 BGB n.F. enthaltenen gesetzlichen Oberbegriffe der Schuldformen Vorsatz und Fahrlässigkeit zu definieren und erfordert als weiteres Verschuldenselement die Zurechnungsfähigkeit. Schuldhaft handelt, wer entweder vorsätzlich, d.h. mit Wissen und Wollen¹⁴⁹, oder fahrlässig, d.h. unter Außerachtlassung der verkehrsüblichen Sorgfalt (§ 276 Abs. 1 S. 1 BGB n.F.) gegen geltende Dopingvorschriften verstößt. Unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens kommen Haftungserleichterungen in Betracht, die für den Sportler zu einer ganz erheblichen Veränderung des Verschuldensmaßstabs führen können. Soweit er Arbeitnehmer des Vereins ist, sind die vom Bundesarbeitsgericht (BAG) entwickelten Grundsätze über die eingeschränkte Arbeitnehmerhaftung anzuwenden. Auch das Vereinsmitglied wird sich nach ähnlichen Grundsätzen auf Haftungsbeschränkungen berufen können.

§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB n.F. fordert nunmehr vom Schuldner den Entlastungsbeweis hinsichtlich des Verschuldens. Dieser muss dartun und gegebenenfalls beweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Für Arbeitsverhältnisse ist dieser Grundsatz jedoch bei Ansprüchen des Arbeitgebers gemäß § 619 a BGB n.F. eingeschränkt. Schadensersatz kann der Arbeitgeber nur verlangen, wenn er nachweist, dass der Arbeitnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

a. Eingeschränkte Arbeitnehmerhaftung

Schädigt der Sportler als Arbeitnehmer des Vereins diesen durch einen Dopingverstoß, so kann in bestimmten Fällen eine uneingeschränkte Haftung des Sportlers unbillig erscheinen. Die Rechtsprechung¹⁵⁰ lehnt deshalb in der Regel eine uneingeschränkte

149 Münchener Kommentar/Hanau, § 276 BGB Rn. 49, Soergel/Wolf, ebenda Rn. 41.

150 Grundlegend BGH NJW 1994, 856; BAG Großer Senat, Urteil vom 27.09.1994 (Az: GS 1/89 (A)) NJW 1995, 210/211f.

Haftung des Arbeitnehmers ab und schränkt die Haftung des Arbeitnehmers im Rahmen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs ein.

- Grundsätze über den innerbetrieblichen Schadensausgleich

Schädigt der Arbeitnehmer den Arbeitgeber in Ausübung einer betrieblichen Tätigkeit, bei der auch dem sorgfältigsten Arbeitnehmer gelegentlich Fehler unterlaufen, die zwar jeweils vermeidbar wären, mit denen aber auf Grund der menschlichen Unzulänglichkeit als typischem Abirren der Dienstleistung stets gerechnet werden muss, so wird die Arbeitnehmerhaftung, gestützt auf den Rechtsgedanken des § 254 BGB in Verbindung mit einer gerechten Verteilung des Betriebsrisikos, eingeschränkt.¹⁵¹

Unter dem Gesichtspunkt der gefahrgeneigten Arbeit wurde die Haftung des Arbeitnehmers ursprünglich durch eine Dreiteilung eingeschränkt. In den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit haftet der Arbeitnehmer voll, bei mittlerer Fahrlässigkeit wurde die Haftung entsprechend § 254 BGB aufgeteilt und bei leichtester Fahrlässigkeit¹⁵² haftete der Arbeitnehmer überhaupt nicht mehr.

Zwar brachte diese Rechtsprechung für die Arbeitnehmer große Erleichterungen, sie griff jedoch nur, wenn tatsächlich eine gefahrgeneigte Arbeit im Sinne dieser Rechtsprechung vorlag. Die Frage der Gefahrneigung einer Tätigkeit wurde zwar nicht abstrakt beurteilt, so dass nicht nur besonders riskante Berufsbilder in den Genuss einer Haftungserleichterung kamen. Vielmehr wurde auf konkrete Tätigkeit und deren Zeitpunkt abgestellt.

Auf Grund daraus resultierender Rechtsunsicherheiten, Abgrenzungsprobleme und Unbilligkeiten löste die Rechtsprechung die Frage der Anwendbarkeit der beschränkten Arbeitnehmerhaftung jedoch von dem Kriterium der Gefahrneigung.¹⁵³

Nach dem 1994 von der Rechtsprechung¹⁵⁴ neu aufgestellten Maßstab wird der innerbetriebliche Schadensausgleich nun folgendermaßen gehandhabt:

- Voraussetzungen

Eine Haftungseinschränkung zu Gunsten des Arbeitnehmers ist nicht mehr davon abhängig, ob der Arbeitnehmer eine gefahrgeneigte Tätigkeit ausübt, sondern nur davon, ob es sich um eine betrieblich veranlasste Tätigkeit handelt. Dafür muss ein innerer Zusammenhang mit dem Betrieb bestehen.

Betrieblich veranlasst in diesem Sinn sind jedoch nur Tätigkeiten, die dem Arbeitnehmer für den Betrieb übertragen oder im Interesse des Betriebs ausgeführt werden bzw. die in nahem Zusammenhang mit dem Betrieb und seinem betrieblichen Wirkungskreis

151 Grundlegend: BAG Großer Senat, Urteil vom 27.09.1994 (Az: GS 1/89 (A)) NJW 1995, 210/211.

152 Gleich culpa levissima.

153 BAG NZA 1993, 547; zustimmend BGH NZA 1994, 271.

154 BAG Großer Senat, Urteil vom 27.09.1994 (Az: GS 1/89 (A)) NJW 1995, 210 ff.

stehen.¹⁵⁵ Nicht hierunter fallen Tätigkeiten, die der Arbeitnehmer gegen den Willen oder das Interesse des Arbeitgebers eigenmächtig übernimmt oder eigenwirtschaftliche Tätigkeiten des Arbeitnehmers.

Der Begriff der "betrieblichen Tätigkeit" ist ein objektiver Begriff, so dass die Art, wie eine Arbeit ausgeführt wird (sachgemäß oder fehlerhaft, vorsichtig oder leichtsinnig), nicht darüber entscheidet, ob es sich um eine betriebliche Tätigkeit handelt oder nicht.¹⁵⁶

- Herleitung der Beschränkung

Begründet wird diese Erstreckung der Haftungserleichterung auf alle betrieblichen Tätigkeiten mit der Wertung des § 254 BGB.¹⁵⁷ In diesem Rahmen muss dem Arbeitgeber das Betriebsrisiko zugerechnet werden. Immer wenn der Arbeitnehmer im Interesse des Arbeitgebers eine fremdbestimmte Tätigkeit ausübt, erhöht sich sein Schadensrisiko, ohne dass der Arbeitnehmer dieser Erhöhung ausweichen kann.¹⁵⁸ Das BAG¹⁵⁹ führt hier verfassungsrechtliche Argumente und den sozialen Schutz vor unzumutbaren Haftungsrisiken an. Um den Arbeitgeber allerdings nicht mit dem allgemeinen Lebensrisiko des Arbeitnehmers zu belasten, muss die Tätigkeit, die zu dem Schaden geführt hat, durch den Betrieb veranlasst und auf Grund des Arbeitsverhältnisses geleistet worden sein.

- Geltung im Bereich des Sports

Dies gilt auch im Bereich des Sports, wenn der betreffende Sportler Arbeitnehmer des Vereins ist und die Schädigung durch eine betrieblich veranlasste Tätigkeit verursacht wurde und insbesondere im Bereich des Dopings, wenn man den innerbetrieblichen Schadensausgleich nicht als eigenständiges arbeitsrechtliches Rechtsinstitut, sondern lediglich als Sonderfall der allgemeinen Grundsätze über die Zurechnung von Sach- und Betriebsgefahren gemäß § 254 BGB ansieht.

Zwar ist die Ersatzpflicht des Schädigers nach dem Wortlaut des § 254 Abs. 1 BGB nur dann beschränkt, wenn bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt hat. Die Verpflichtung zum Schadensersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes hängt dann von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

Über den Wortlaut des § 254 BGB hinaus wird diese Vorschrift jedoch auch dann angewandt, wenn den Geschädigten zwar kein Verschulden trifft, er für den entstandenen Schaden aber auf Grund einer von ihm zu vertretenden Sach- oder Betriebsgefahr mitverantwortlich ist, wenn er also bei der Entstehung des Schadens in zurechenbarer

155 BAGE 19, 41 = AP Nr. 1 zu § 637 RVO; BGH Urteil vom 2. März 1971 - VI ZR 146/69 - AP Nr. 6 zu § 637 RVO; Ahrens DB 1996, 934/935.

156 BAG, Urteil vom 09.08.1966 (Az: 1 AZR 426/65) BB 1966, 1310 = DB 1966, 1895 = MDR 1967, 76 = NJW 1967, 220.

157 BAG Großer Senat, Urteil vom 27.09.1994 (Az: GS 1/89 (A)) NJW 1995, 210211 f.

158 Richardy NZA 1994, 241.

159 BAG Großer Senat, Urteil vom 27.09.1994 (Az: GS 1/89 (A)) NJW 1995, 210/212.

Weise mitgewirkt hat. Dabei ist anerkannt, dass sich eine nach Abwägung der Umstände im Einzelfall abgestimmte Schadensteilung zwischen der vollen Haftung des Schädigers und seiner vollen Entlastung bewegen kann.¹⁶⁰

Der Grundsatz, dass sich der Geschädigte eine vom ihm zu vertretende Sach- oder Betriebsgefahr trotz des Wortlautes des § 254 BGB auch ohne ein Verschulden anrechnen lassen muss, wenn der Geschädigte diese Betriebsgefahr in dem Sinne zu verantworten hat, dass er einem anderen bei dessen Schädigung auch ohne Verschulden ersatzpflichtig wäre, ist inzwischen allgemein¹⁶¹ anerkannt. Die Kürzung des dem Geschädigten zustehenden Schadenersatzanspruches rechtfertigt sich allein damit, dass kein Anlass besteht, die Betriebsgefahr nur bei Fremdschädigung, nicht dagegen auch bei Selbstschädigung zu berücksichtigen. Sofern die Gefahr im Falle einer Fremdschädigung zu einem Schadenersatzanspruch gegen den Beherrscher der Gefahrenquelle geführt hätte, muss dieser sich die Gefahr auch bei einem selbst erlittenen Schaden zurechnen lassen.¹⁶²

Ausgehend von diesen Grundsätzen erscheint zwar die vom BAG¹⁶³ praktizierte Anwendung des § 254 BGB auf das Betriebsrisiko des Arbeitgebers problematisch, da sich allein aus diesem Betriebsrisiko noch keine Haftung des Arbeitgebers gegenüber anderen ergibt. Dementsprechend wird die eingeschränkte Arbeitnehmerhaftung teilweise als eigenständiges arbeitsrechtliches Prinzip verstanden.¹⁶⁴

In Fällen aber, in denen das den Arbeitgeber treffende Betriebsrisiko durch eine verschuldensunabhängige Haftung¹⁶⁵ geprägt ist, findet § 254 BGB schon dann Anwendung, wenn man mit der heute ganz herrschenden Meinung annimmt, dass eine Zurechnung jedenfalls im Bereich der Gefährdungshaftung stattfindet. Eines Rückgriffs auf arbeitsrechtliche Besonderheiten bedarf es in diesen Fällen nicht.

Schädigt etwa der Arbeitnehmer den Arbeitgeber mit der Herstellung eines fehlerhaften Produktes, weil dieser Regressansprüchen des Abnehmers ausgesetzt ist¹⁶⁶, so können die gegen die Anwendung des § 254 BGB erhobenen Einwände im Bereich der eingeschränkten Arbeitnehmerhaftung nicht überzeugen. Sogar gegenüber seinem Arbeitnehmer haftet der Arbeitgeber ggf. verschuldensunabhängig, wird dieser durch den (möglicherweise sogar vom Arbeitnehmer verschuldeten) Fehler eines vom Arbeitgeber hergestellten Produktes verletzt.

Diese Grundsätze lassen sich auch auf den Bereich des Dopings im Sport anwenden. Beim Einsatz eines gedopten Sportlers haftet der Verein gegenüber dem Verband unabhängig davon, ob ihn am Einsatz oder Doping dieses Sportlers ein Verschulden trifft. Dadurch entsteht für den Verein eine Haftungslage, die der Betriebsgefahr, die

160 BGHZ 52, 166/168; 63, 189/194.

161 BGHZ 6, 319; Münchener Kommentar/Grünsky, § 254 BGB Rn. 3, 8 ff.; Staudinger/Medicus, ebenda Rn. 10; Soergel/Mertens, ebenda Rn. 24.

162 Münchener Kommentar/Grünsky, § 254 BGB Rn. 3 m.w.N.

163 BAG Großer Senat, Urteil vom 27.09.1994 (Az: GS 1/89 (A)) NJW 1995, 210 ff.

164 Münchener Kommentar/Grünsky, § 254 BGB Rn. 3a.

165 Z.B. ProdHaftG oder StVG.

166 Z.B. verschuldensunabhängige Ansprüche unter dem Gesichtspunkt des ProdHaftG.

den Arbeitgeber trifft, sehr ähnlich ist. Die Fälle *Lanzaat* und *McDougal* zeigen, dass die Verbandssanktionen auch den Verein treffen, wobei die Frage nach dem Verschulden des Vereins von keinem der Beteiligten gestellt wird. Dies bedeutet jedoch nichts anderes, als dass hier dem Verein die durch seine Teilnahme am Wettkampfbetrieb des Verbandes begründete „Betriebs“-Gefahr zugerechnet wird. Jedenfalls bei der arbeitsvertraglichen Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Verein und Sportler finden daher § 254 BGB und damit auch die Grundsätze über die eingeschränkte Arbeitnehmerhaftung Anwendung, soweit es sich um betrieblich veranlasste Tätigkeiten handelt, d.h. um Tätigkeiten des Sportlers, die ihm vom Verein übertragen worden sind oder die er im Interesse des Vereins ausführt bzw. die in nahem Zusammenhang mit dem Verein und dessen Wirkungskreis stehen. Dies gilt gerade auch dann, wenn der Verein durch Doping des angestellten Sportlers geschädigt wird.¹⁶⁷

Teilweise¹⁶⁸ wird die Anwendung dieser Grundsätze jedoch mit dem Argument abgelehnt, dass das Doping nicht im Rahmen einer Tätigkeit erfolgt, die der Verein dem Sportler übertragen hat und dass es angesichts der Pflichten, die der Verein gegenüber dem Verband hat, auch nicht im Interesse des Vereines liegt. Die Voraussetzungen sollen nur dann gegeben sein, wenn der Sportler bei Ausübung des Sports, etwa bei einem Fußballspiel, durch schwache Leistungen oder Regelwidrigkeiten eine Pflichtverletzung begeht und seinen Verein dadurch schädigt.¹⁶⁹ Demgegenüber soll sich die betriebliche Veranlassung im Regelfall nur schwer leugnen lassen, da der Sportler ja gerade um seine Leistungen zu optimieren, zum Dopingmittel gegriffen habe.¹⁷⁰

Tatsächlich dürfte das **Merkmal der betrieblichen Veranlassung** meist vorliegen. Richtig ist zwar, dass das Dopen nicht im Interesse des Vereins erfolgt. Handlungen, die den Arbeitgeber oder Dritte schädigen, erfolgen jedoch regelmäßig ebenfalls nicht im Interesse des Arbeitgebers. Ob die Tätigkeit sachgemäß oder fehlerhaft, vorsichtig oder leichtsinnig ausgeführt wird, entscheidet nicht darüber, ob es sich um eine betriebliche Tätigkeit handelt oder nicht.¹⁷¹

Der Sportler ist seinem Arbeitgeber gegenüber zur Erhaltung seiner Leistungsfähigkeit verpflichtet. Alles was er zur Erhaltung oder Verbesserung dieser Leistungsfähigkeit tut, ist betrieblich veranlasst. Dies betrifft das Training und Regenerationsmaßnahmen ebenso wie den Arztbesuch mit nachfolgender Medikamenteneinnahme oder die Einnahme von Substitutionsmitteln, die möglicherweise die Gefahr der Verunreinigung und damit von Doping in sich bergen.

Darüber hinaus entsteht für den Sportler erst durch die Teilnahme an einem Spiel oder Wettkampf im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verein die Gefahr, getestet und überführt zu werden. Diese Teilnahme ist jedoch zweifellos betrieblich veranlasst. Die Ge-

167 Friedrich SpuRt 1995, 8/10; Turner NJW 1992, 720/722.

168 Walker in: Vieweg (Hrsg.), S. 135/161.

169 Nachweis bei Fn. 168.

170 Holzer/Fritzweiler in: Fritzweiler (Hrsg.), S. 57/68 für das Merkmal „bei Erbringung der Dienstleistung“ im österreichischen Dienstgeberhaftungsgesetz (DHG).

171 BAG, Urteil vom 09.08.1966 (Az: 1 AZR 426/65) BB 1966, 1310 = DB 1966, 1895 = MDR 1967, 76 = NJW 1967, 220.

fahr, den Verein zu schädigen, entsteht weder durch eine sportliche Betätigung, noch durch die Dopingeinnahme, finden diese ohne eine Teilnahme am Wettkampfgeschehen statt. Dem Verein entsteht der Schaden durch eine ihn treffende Verbandssanktion nicht durch das Dopen an sich, sondern erst durch die Wettkampfteilnahme des Sportlers im gedopten Zustand. Erst der Einsatz eines gedopten Spielers führt dazu, dass das möglicherweise gewonnene Spiel für die gegnerische Mannschaft gewertet wird. Der Fall *Lanzaat*¹⁷² zeigt dies deutlich. Allein durch den Vertragsschluss mit dem Spieler am 11.02.2000 erlitt Borussia Mönchengladbach keinen Schaden, sieht man einmal von dem Umstand ab, dass der Spieler zu diesem Zeitpunkt nicht spielberechtigt war. Zum Verlust der Siebprämie führte erst der Einsatz des Spielers im Finalspiel des DFB Hallen-Pokals, da dieses Spiel nach den Verbandsregeln für den Gegner gewertet werden musste. Diese Spielteilnahme war jedoch betrieblich veranlasst.

Im Ergebnis ist daher der Ansicht zuzustimmen, die die Grundsätze der eingeschränkten Arbeitnehmerhaftung auch im Fall einer dopingbedingten Schädigung des Vereins grundsätzlich für anwendbar hält.

- Konkrete Haftungsverteilung

Im Rahmen der Haftungsverteilung wird an einer Dreiteilung anhand der Verschuldensgrade festgehalten. Für Vorsatz haftet der Arbeitnehmer uneingeschränkt. Eine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit gibt es demgegenüber nicht. Bei normaler Fahrlässigkeit ist der Schaden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu verteilen, wobei die Gesamtumstände von Schadensanlass und Schadensfolgen nach Billigkeitsgrundsätzen und Zumutbarkeitsgesichtspunkten gegeneinander abzuwägen sind. Zu diesen Gesichtspunkten gehören der Grad des dem Arbeitnehmer zur Last fallenden Verschuldens, die Gefahren der Arbeit, die Höhe des Schadens, ein vom Arbeitgeber einkalkuliertes oder durch Versicherung deckbares Risiko, die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb und die Höhe des Arbeitsentgelts, in dem möglicherweise eine Risiko-prämie enthalten ist. Ferner gehören hierzu die persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers, die Dauer seiner Betriebszugehörigkeit, sein Lebensalter, seine Familienverhältnisse und sein bisheriges Verhalten. Bei grober Fahrlässigkeit haftet der Arbeitnehmer in aller Regel ebenfalls voll. Es sind jedoch insoweit Ausnahmen möglich, vor allem wenn ein Missverhältnis von Einkommen und Haftungsrisiko gegeben ist.¹⁷³ Hier tendiert die Rechtsprechung dazu, auch im Fall der groben Fahrlässigkeit die Haftung des Arbeitnehmers deutlich einzuschränken¹⁷⁴, wobei dann insbesondere die Schadenswahrscheinlichkeit und das Verhältnis der möglichen Schadenshöhe zum Arbeitsentgelt eine Rolle spielen.

172 A.VI.1.

173 BAGE 63, 127/131.

174 BAG DB 1990, 48; BAG NJW 1998, 1810/1811; 1999, 966/967.

b. Haftungsbeschränkung im Mitgliedschaftsverhältnis

Besteht nur ein Mitgliedschaftsverhältnis zwischen Sportler und Verein, so trifft den Sportler ebenfalls eine Schadenersatzpflicht gegenüber dem Verein.¹⁷⁵ Auch hier stellt sich jedoch die Frage nach dem Haftungsumfang. Eine uneingeschränkte Haftung würde zu einer kaum zu rechtfertigenden Benachteiligung des Vereinsmitglieds gegenüber einem Arbeitnehmer des Vereins führen. Er würde voll haften, obwohl das Haftungsrisiko durch keine entsprechende Gegenleistung des Vereins abgedeckt wäre.

Problematisch ist allerdings, wie der so entstehende offensichtliche Wertungswiderspruch beseitigt werden kann. Zu beachten ist jedoch folgendes:

Auch wenn die Beziehung zum Sportler mitgliedschaftlicher Natur ist, haftet der Verein dem Verband gegenüber quasi verschuldensunabhängig, setzt er z.B. unwissend einen gedopten Sportler ein. Der Verein, für den Vereinsmitglieder am Wettkampf teilnehmen, geht bei der Teilnahme am Wettkampfbetrieb des Verbandes genau das gleiche „Betriebs“-Risiko ein, wie der Verein, der seine Arbeitnehmer einsetzt. Die Rechtsgrundsätze, die im Bereich der eingeschränkten Arbeitnehmerhaftung zur Anwendung des § 254 BGB führen, gelten daher auch im Mitgliedschaftsverhältnis und führen zu einer Beschränkung der Haftung, da hier die entsprechende Anwendung des § 254 BGB im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG) und der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) geboten ist.

Diese Grundrechtsnormen entfalten nicht nur subjektive Abwehrrechte des einzelnen gegen den Staat, sondern sind zugleich Grundentscheidungen für alle Bereiche des Rechts, also auch für die Gesetzgebung und Rechtsprechung des Zivilrechts. Keine bürgerlich-rechtliche Vorschrift darf in Widerspruch zu den Prinzipien stehen, die in den Grundrechten zum Ausdruck kommen.¹⁷⁶ Das gilt auch für die gesetzlichen Haftungsgrundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die mit einer „vollen“ Haftung des Vereinsmitglieds verbundenen wirtschaftlichen Folgen wirken sich unter Umständen sehr einschneidend auf dessen allgemeine Lebensgestaltung aus. Damit berühren sie die Schutzbereiche des Art. 2 Abs. 1 GG und des Art. 9 Abs. 1 GG. Zwar sind die mit einer vollen Haftung verbundenen freiheitsbeschränkenden Wirkungen nicht unmittelbare Folge staatlicher Eingriffe; das Vertragshaftungsrecht des BGB setzt vielmehr freiwillig übernommene Leistungs- und Sorgfaltspflichten voraus und beruht damit auf privatautonomen Entscheidungen, im konkreten Fall dem Beitritt zum Verein. Das bedeutet jedoch nicht, dass der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Haftungsfolgen völlig frei wäre. Er muss vielmehr die objektiv-rechtlichen Vorgaben beachten und bei strukturellen Ungleichgewichtslagen schützend eingreifen, um einen angemessenen Ausgleich der betroffenen Grundrechtspositionen zu ermöglichen.¹⁷⁷

175 Münchener Kommentar /Reuter, § 38 BGB Rn. 26.; Lutter AcP 180, 84 ff/117 ff.; a.A. Turner NJW 1992, 720/722; Schwab in: Schild (Hrsg.), S. 35/44.

176 BVerfGE 7, 198, 205 f.; 81, 242, 254 = AP Nr. 65 zu Art. 12 GG.

177 Vgl. zuletzt: BVerfG Beschluss vom 19. Oktober 1993 - 1 BvR 567/89 = NJW 1994, 36ff.

Da eine spezielle gesetzliche Regelung der Haftung des Mitgliedes gegenüber dem Verein fehlt, sind verfassungswidrige Ergebnisse durch die entsprechende Anwendung des § 254 BGB und verfassungskonforme Auslegung dieser Vorschrift zu vermeiden. Die Vernachlässigung der unterschiedlichen Vertragsstärke im Vereinsleben und die einseitige Belastung des Vereinsmitgliedes mit dem vollen Haftungsrisiko ohne Rücksicht auf das vom Verein mit der Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände begründete Risiko wären mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Grundrechtspositionen des Vereins aus Art. 9 GG werden dadurch nicht in einer Weise eingeschränkt, die dem Ziel praktischer Konkordanz widerspräche.

Auch der Verein darf daher Mitglieder, die im Rahmen der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Ziele tätig werden (und hierdurch möglicherweise Schäden herbeiführen), grundsätzlich nicht mit den Folgen solcher Schäden belasten, die aus der in seinem Interesse ausgeführten Tätigkeit resultieren. Zwar mag eine unmittelbare Anwendung der im Arbeitsrecht entwickelten Grundsätze zum innerbetrieblichen Schadensausgleich nicht in Betracht kommen, wenn, wie hier, kein Arbeitsverhältnis besteht. Führen jedoch auf Grund einer vom Verein zu vertretenden Sach- oder Betriebsgefahr schon allgemeine Grundsätze zur Anwendung des § 254 BGB, so sind keine Gründe ersichtlich, die ausnahmsweise gegen eine Einschränkung der Haftung sprechen.

Das gleiche Ergebnis folgt aus den im Auftragsrecht geltenden Haftungsgrundsätzen.

Wird das Vereinsmitglied für die Interessen des Vereins tätig, kann die Haftungseinschränkung aus einem in diesem Fall bestehenden Geschäftsbesorgungsverhältnis besonderer Art, auf das bestimmte Vorschriften des Auftragsrechts - insbesondere § 670 BGB - entsprechend Anwendung finden, hergeleitet werden. Ausdrücklich gesetzlich geregelt in diesem Sinne ist zwar nur das Innenverhältnis zwischen Verein und Vorstand in § 27 Abs. 3 BGB. Für das Verhältnis eines mit der Wahrnehmung bestimmter Vereinsaufgaben betrauten Mitglieds zum Verein kann jedoch nichts anderes gelten.¹⁷⁸ Gerade im Auftragsrecht ist seit langem anerkannt, dass der Beauftragte in aller Regel nicht mit dem vollen Risiko der im Interesse des Geschäftsherrn ausgeübten Tätigkeit belastet werden darf und ihm deshalb ein Anspruch auf Ersatz oder Freistellung von solchen Nachteilen zustehen kann, die er bei der Durchführung des Auftrags unfreiwillig erleidet.¹⁷⁹

Dabei kann es nicht maßgeblich darauf ankommen, welches der in der Satzung verankerten Vereinsziele das Mitglied übernimmt. Hier kann es auch keinen Unterschied machen, ob das Vereinsmitglied im Rahmen der in der Satzung verankerten Jugendarbeit den Verein oder Dritte schädigt¹⁸⁰ oder ob dies im Rahmen der in der Satzung verankerten Förderung des Sports, z.B. anlässlich der Wettkampfteilnahme, geschieht.

Daher kann auch die Haftung des Sportlers, der nicht Arbeitnehmer, sondern Mitglied des Vereins ist, eingeschränkt werden, ohne dabei auf die in diesem Zusammenhang

178 BGH Z 89, 153/157 = NJW 1984, 789 ff.; OLG Saarbrücken VersR 1995, 832.

179 BGH Z 89, 153/157 = BGH NJW 1984, 789 ff.; Erman/Ehmann, § 670 BGB Rn. 12; Staudinger/Wittmann, § 670 BGB Rn. 10; Soergel/Mühl, § 670 BGB Rn. 18.

180 So etwa der vom BGH zu entscheidende Fall in BGH Z 89, 153 ff. = BGH NJW 1984, 789 ff.

von vielen¹⁸¹ abgelehnten arbeitsrechtlichen Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs zurückzugreifen. Gesichtspunkte, die gegen eine solche Privilegierung sprechen, können kaum überzeugen, da der Charakter der dort erforderlichen betrieblich veranlassten Tätigkeit weitgehend dem der hier vorliegenden satzungsmäßigen Zweckverfolgung entspricht.

Auch der BGH¹⁸² schränkt die Haftung eines Mitglieds, das innerhalb ehrenamtlicher Tätigkeit für den Verein Pflichtverletzungen begeht, ein, ohne die Grundsätze über die eingeschränkte Arbeitnehmerhaftung entsprechend anzuwenden. Dem ist zuzustimmen, da der arbeitsrechtliche Grundsatz über die eingeschränkte Arbeitnehmerhaftung nur ein spezieller Fall der aus § 254 BGB abzuleitenden allgemeinen Grundsätze über die Haftungsverteilung ist. Es ist jedoch kein Grund dafür ersichtlich, die Haftung in vergleichbaren Fällen nicht entsprechend zu verteilen.

Im Ergebnis kommt es daher auch im Mitgliedschaftsverhältnis zu einer Haftungsverteilung anhand der Verschuldensgrade. Für Vorsatz haftet das Mitglied uneingeschränkt, bei leichter Fahrlässigkeit demgegenüber nicht. Bei normaler Fahrlässigkeit ist der Schaden zwischen Verein und Mitglied zu verteilen, wobei die Gesamtumstände von Schadensanlass und Schadensfolgen nach Billigkeitsgrundsätzen und Zumutbarkeitsgesichtspunkten gegeneinander abzuwägen sind. Dabei kann auch bei grober Fahrlässigkeit eine Haftungsmilderung geboten sein.

4. Umfang der Ersatzpflicht des Sportlers

Der Schadenersatzanspruch des Vereins umfasst alle unmittelbaren und mittelbaren Nachteile, die durch das schädigende Verhalten entstehen.¹⁸³

Obwohl die Ermittlung der einzelnen Schadenspositionen meist keine größeren Probleme bereiten wird, sind die Ermittlung der genauen Schadenshöhe sowie die Kausalität zwischen objektiver Pflichtverletzung und Schaden (haftungsausfüllende Kausalität) regelmäßig problematisch.

Wird wie im Fall *Lanzaat* ein gewonnenes Spiel nachträglich zugunsten des Gegners gewertet, bestehen keine Probleme einen Mindestschaden festzustellen, der in diesem Fall die Siegprämie und die Antrittsprämie für das nächste Jahr umfasst. Geht eine Meisterschaft knapp verloren oder wird die Teilnahme an einem internationalen Wettbewerb verpasst, so wird sich ebenfalls ein gewisser Schadensbetrag ausreichend substantiieren lassen.

Der gedopte Spieler könnte zwar zu seiner Verteidigung vorbringen, seine Mannschaft hätte ohne ihn verloren. Dies wird ihn jedoch nur dann entlasten, wenn gerade seine Leistung spielentscheidend gewesen ist.

181 Münchener Kommentar/Grunsky, § 27 BGB Rn. 21.; BGH Z 89, 153 ff. = BGH NJW 1984, 789 ff.

182 BGH Z 89, 153 ff. = BGH NJW 1984, 789 ff. für die gefahrgeneigte Arbeit.

183 Lutter AcP 180, 84/ 117 ff.

Hat der Verein Probleme bei der Gewinnung neuer Sponsoren, so wird schwierig sein, konkret darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, welche Verträge er mit Sicherheit ohne den Verstoß hätte abschließen können. Anders wäre es wiederum, wenn ein bisheriger Sponsor sich wegen des Verstoßes zurückzieht. Auch hier wird die Substantiierung unproblematisch sein. Dieser Schaden ist auch dann zu ersetzen, wenn der Verein den Sponsor nur wegen der Mitgliedschaft oder Beschäftigung des betreffenden Sportlers gewinnen konnte. Eine Anrechnung dieses Vorteils auf den Schadenersatzanspruch scheidet aus, da es hier an der für die Vorteilsanrechnung erforderlichen Kausalität zwischen schädigendem Ereignis und Vorteil fehlt.¹⁸⁴ In diesem Fall war zwar die Begründung des Rechtsverhältnisses mit dem Verein ursächlich für die durch den Dopingverstoß verursachte Schädigung des Vereins, nicht jedoch der Dopingverstoß für die Begründung des Rechtsverhältnisses zum Sponsor.

II. Beendigung des Rechtsverhältnisses zwischen Verein und Sportler bei Dopingverstößen

Doping und insbesondere die daraus folgende Sperre des Sportlers für einen längeren Zeitraum kann für den Verein ein Grund sein, das Rechtsverhältnis mit dem Sportler zu beenden.

1. Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Verein

Besteht zwischen Sportler und Verein ein Arbeitsvertrag, so kann der Dopingverstoß die außerordentliche Kündigung des Sportlers rechtfertigen. Voraussetzung dafür ist neben dem Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts, der generell geeignet ist, einen wichtigen Kündigungsgrund zu bilden, eine umfassende Interessenabwägung im Einzelfall.

a. Doping als schwerwiegende Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten

Der Begriff des wichtigen Grundes ist für das Dienst- und Arbeitsvertragsrecht in § 626 Abs. 1 BGB enthalten. Nach dieser Vorschrift ist ein wichtiger Grund dann gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen. Der Begriff des wichtigen Grundes ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der vom BAG im Interesse der Rechtssicherheit seit langem durch eine Systematisierung der Kündigungsgründe, eine Konkretisierung der Kündigungssachverhalte und die Entwicklung allgemeiner Richtlinien geprägt wird.¹⁸⁵

Für das Vorliegen des objektiven Elements des wichtigen Grundes ist entscheidend, ob Tatsachen vorliegen, die das Arbeitsverhältnis mit dem Gewicht eines wichtigen Grundes

¹⁸⁴ BGHZ 49, 56/61; 81, 271/276.

¹⁸⁵ Vgl. z.B. BAG NJW 1999, 3140 ff. (Arbeitsverweigerung); BAG NJW 1986, 342 ff. (Freiheitsstrafe), BAG NJW 1996, 1556 ff. (Schmiergelder), BAG NJW 1985, 1854 ff. (Straftaten): siehe auch Schaub, § 125 V 2.

des belasten. Hierzu gehört insbesondere auch die dauernde oder anhaltende Arbeitsunfähigkeit. Die Entziehung des Führerscheins eines Kraftfahrers berechtigt den Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung.¹⁸⁶

Wird der Sportler mit einer Sperre von beträchtlicher Dauer belegt, so kann er ebenfalls seine arbeitsvertraglichen Pflichten während dieser Zeit nicht erfüllen. Die Sanktion an sich stellt daher einen Sachverhalt dar, der generell als Kündigungsgrund geeignet ist.

Dabei kommt es in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob der Sportler grob fahrlässig gegen die Dopingbestimmungen verstoßen hat.¹⁸⁷ Vielmehr ist davon auszugehen, dass ein Verschulden des Sportlers nicht Voraussetzung der Kündigung objektiv rechtfertigenden Sachverhaltes, sondern allenfalls im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigen ist. Auch unverschuldete Tatsachen können einen wichtigen Grund darstellen¹⁸⁸, so dass auch der unverschuldete Dopingverstoß, der vom Verband (rechtswidrig) mit einer längeren Wettkampfsperre belegt wird, den Verein zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

Auch kürzere Sperren können wegen des Dopingverstoßes das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Sportler endgültig zerstören und daher generell eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen.

Der Verein als Arbeitgeber kann auf die positive Dopingprobe auch mit einer so genannten Verdachtskündigung reagieren. Der Verdacht einer schweren arbeitsvertraglichen Verfehlung kann einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung darstellen, wenn der Verdacht das zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses notwendige Vertrauen in die Rechtschaffenheit des Arbeitnehmers zerstört oder in anderer Hinsicht eine unerträgliche Belastung des Arbeitsverhältnisses darstellt. Dabei muss der Verdacht dringend und durch Tatsachen objektiv begründet sein. Neben der Anhörung des Arbeitnehmers¹⁸⁹ ist alles Zumutbare zur Aufklärung des Sachverhaltes zu unternehmen.

b. Interessenabwägung im Einzelfall

Liegen die generell geeigneten und objektiv feststellbaren Voraussetzungen einer außerordentlichen Kündigung vor, hat eine umfassende Interessenabwägung zwischen den Interessen des Arbeitgebers an der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und denen des Arbeitnehmers an dessen Fortsetzung stattzufinden.¹⁹⁰ Dabei müssen alle tatsächlichen Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden, die für den wichtigen Grund bedeutsam sein können. Genannt seien hier:

186 ArbG Hamburg BB 71, 708.

187 A.A. Walker in: Vieweg (Hrsg.), S.162.

188 BAG BB 1999, 1819 ff. m.w.N.

189 BAG NJW 1986, 3159/1361; 1987, 2540.

190 BAGE 29, 57 ff.; BAG NJW 1985, 1852/1853; 1985, 1853; Münchener Kommentar/Schwerdtner, § 626 BGB Rn. 32 f.

Dauer des Arbeitsverhältnisses, frühere Verfehlungen des Sportlers, Vorliegen und Ausmaß des für § 626 Abs. 1 BGB nicht zwingend erforderlichen Verschuldens, Verursachungsbeiträge von Sportler und Verein, Auswirkungen des Dopingverstoßes auf den Verein und Prognose über voraussichtliches künftiges Verhalten des Sportlers, insbesondere das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr.

Im Ergebnis muss dem Verein die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zu dem Zeitpunkt unzumutbar sein, in dem es endet, oder zu dem es vom Verein ordentlich beendet werden könnte.

Aus dem ultima-ratio-Prinzip ergibt sich zwar die prinzipielle Notwendigkeit einer Abmahnung. Da dem Sportler jedoch regelmäßig bekannt ist, dass sowohl er, als auch der Verein zur Einhaltung der Dopingregelungen verpflichtet sind, kann der Sportler nicht annehmen, dass der Verein einen Dopingverstoß hinnehmen werde. Eine vorherige Abmahnung kann der Sportler daher billigerweise nicht erwarten, so dass eine außerordentliche Kündigung in solchen Fällen auch ohne vorherige Abmahnung in Betracht kommt.¹⁹¹

Erweist sich der Dopingverdacht, der Grundlage der Kündigung des Sportlers war, nachträglich als unbegründet, so kann dem Sportler ein Wiedereinstellungsanspruch gegenüber dem Verein zustehen.

Ausreichend dafür ist jedoch noch nicht, dass der objektiv festgestellte Dopingverstoß mangels Beweisbarkeit eines schuldhaften Verhaltens des Sportlers zur Einstellung des Sanktionsverfahrens führt.¹⁹² Nur wenn der Verdacht eines schuldhaften Dopingverstoßes später ausgeräumt wird, kann aus der Fürsorgepflicht des Vereins ein Anspruch auf Wiedereinstellung entstehen.¹⁹³

2. Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung und Ausschluss

Das mitgliederschaftliche Verhältnis zwischen Verein und Sportler kann vom Verein grundsätzlich im Wege des Ausschlusses als Vereinsstrafe oder durch Kündigung beendet werden. Zwar wird in diesem Zusammenhang teilweise vertreten, dass der verhaltensbedingte Ausschluss eines Sportlers aus dem Verein schlechthin als Vereinsstrafe zu qualifizieren ist¹⁹⁴, während auf der anderen Seite vertreten wird, dass der Ausschluss aus dem Verein immer eine Kündigung des Mitgliedschaftsverhältnisses sei.¹⁹⁵ Tatsächlich besteht jedoch ein Nebeneinander von strafweisem und kündigungswisem Ausschluss.¹⁹⁶ Daher ist anzunehmen, dass das Recht des Vereins zum

191 So auch Walker in: Vieweg (Hrsg.), S. 135/164.

192 Für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens BAG NJW 1998, 1171/1174 .

193 Vgl. allg. dazu BAGE 3, 332 ff.; 16, 72 ff.; BAG NZA 1997, 757 ff.

194 Reichert/Dannecker/Kühr, Rn. 1.193.

195 Hadding in: FS Fischer, S.173/194; Schmidt, Gesellschaftsrecht S. 442.

196 Münchener Kommentar/Reuter, § 25 BGB Rn. 29; a.A. Soergel/Hadding, ebenda Rn. 124; v. Look, S. 131 ff., die im Ausschluss überwiegend eine Kündigung sehen.

Kündigungsausschluss aus wichtigem Grund unabhängig von den rechtlichen Voraussetzungen einer zulässigen Vereinsstrafe besteht.¹⁹⁷

Obwohl der Ausschluss als Vereinsstrafe und die Kündigung zur Beendigung des Dauerschuldverhältnisses zwischen Mitglied und Verein führen, war früher die Unterscheidung zwischen beiden Möglichkeiten von großer Bedeutung. Dies lag nicht so sehr an den rechtlichen Voraussetzungen der Beendigungsmöglichkeiten, als vielmehr am Umfang ihrer gerichtlichen Überprüfbarkeit.

Der BGH¹⁹⁸ kontrollierte eine Vereinsstrafe ursprünglich lediglich darauf, ob sie von der Satzung des Vereins gedeckt war, auf einem fairen Verfahren beruhte und nicht gesetzwidrig, sittenwidrig und offenbar unbillig war oder im Widerspruch zum Gleichbehandlungsgrundsatz verhängt wurde. Später prüfte er auch, ob die vom Verein zu Grunde gelegten Tatsachen - soweit sie im Prozess um die Vereinsstrafe streitig sind - richtig ermittelt wurden.¹⁹⁹

Dieser eingeschränkten Überprüfbarkeit stand die schon immer volle Überprüfung des kündigungsweisen Vereinsausschlusses durch die staatlichen Gerichte gegenüber²⁰⁰, so dass der Ausschluss als Kündigung im Verhältnis zum Ausschluss als Vereinsstrafe mit einem weitergehenden Rechtsschutz für das Mitglied verbunden war.

Dem Verein wird ein Wahlrecht zwischen Ausschluss und Kündigung zugestanden, das auch dann besteht, wenn die Satzung den Ausschluss als eine einem besonderen Organ zugewiesene und an besondere Bedingungen geknüpfte Vereinsstrafe vorsieht.²⁰¹

a. Verhältnis von Kündigungs- und Strafausschluss

Geht man davon aus, dass der Ausschluss aus dem Verein sowohl als Kündigung mit der Folge umfassender gerichtlicher Überprüfbarkeit, als auch als Strafe mit der Folge begrenzter gerichtlicher Überprüfbarkeit zulässig ist, so stellt sich die Frage, wodurch diese zu unterscheiden sind. Vielen Vereinen wird hier die juristische Kompetenz fehlen, um den Ausschluss sachgerecht als Kündigung oder als Vereinsstrafe einordnen zu können. Eine derart deutliche Ausweisung wird daher seltene Ausnahme sein.

Scheitert jedoch der vom Verein geplante Ausschluss als Vereinsstrafe, so bleibt die Möglichkeit einer Umdeutung in eine Kündigung, § 140 BGB, deren Wirksamkeit nicht von einem vereinsinternen Verfahren, sondern davon abhängt, dass ein nach den Maßstäben des staatlichen Rechts ausreichender Kündigungsgrund vorliegt.²⁰² In der Gerichtspraxis folgt daraus, dass das Gericht im Falle des verhaltensbedingten Aus-

197 Reuter NJW 1987, 2401/2402.

198 BGH NJW 1967, 1657.

199 BGH NJW 1984, 918/919; Baecker NJW 1984, 906/907; Viehweg JZ 1984, 167/169.

200 Reuter NJW 1987, 2401/2402 m.w.N.

201 Münchener Kommentar/Reuter, § 38 BGB Rn. 28; a.A. Reichert, Vereins- und Verbandsrecht Rn. 1193.

202 Münchener Kommentar/Reuter, § 38 BGB Rn. 28.

schlusses zunächst die vereinsinterne Willensbildung auf die Erfüllung der rechtsstaatlichen Anforderungen an ein Vereinsstrafverfahren zu überprüfen hat und danach, je nach Ergebnis, sich entweder die begrenzte materielle Kontrolle der Vereinsstrafe oder die unbegrenzte materielle Kontrolle der Kündigung anschließt.

Da sich hier die Prüfungsumfänge in der Regel weitgehend überschneiden, bedarf es einer exakten Abgrenzung zwischen kündigungsweisem und strafweisem Ausschluss nicht. Das Recht von Idealvereinen zur Verhängung von gerichtlich nur begrenzt kontrollierbaren Vereinsstrafen einschließlich strafweiser Ausschlüsse ist ein Privileg, das seine Rechtfertigung zwar durch das mehr oder weniger ausgeprägte Bedürfnis nach Durchsetzung und Sicherung der für den Verein geltenden Sondernorm erhält, sich aber darüber hinaus durch die Einhaltung eines rechtsstaatlichen Anspruchs genügenden Verfahrens verdient werden muss.²⁰³

Genügt der Verein diesen Ansprüchen nicht, so führt das lediglich zum Verlust des Privilegs der eingeschränkten gerichtlichen Überprüfbarkeit, nicht jedoch per se zur Unwirksamkeit des strafweisen Vereinsausschlusses.

Selbst wenn Formulierungen und Begleitumstände noch so deutlich auf den Willen des Vereins zum strafweisen Ausschluss hindeuten, können dann im Wege der Umdeutung gemäß § 140 BGB die Grundsätze über den kündigungsweisen Ausschluss angewendet werden, so dass dieser dann zu einem Auffangtatbestand jeglichen Vereinsausschlusses wird.

Eine exakte Abgrenzung zwischen strafweisem und kündigungsweisem Ausschluss ist daher im Einzelfall entbehrlich, weil die verschiedenen rechtlichen Grundsätze für die Beurteilung strafweiser Ausschlüsse einerseits und kündigungsweiser Ausschlüsse andererseits nicht in einem Verhältnis strenger Alternativität stehen.

Vielmehr haben die Grundsätze für die rechtliche Beurteilung kündigungsweiser Ausschlüsse eine Auffangfunktion, die auch dann eingreift, wenn ein Verein von der Möglichkeit des strafweisen Ausschlusses einen formfehlerhaften oder funktionswidrigen Gebrauch macht.²⁰⁴

b. Voraussetzungen des Ausschlusses

Der Ausschluss aus dem Verein ist eine sogenannte Vereinsstrafe. Die Gerichte hatten zunächst die Rechtmäßigkeit des Vereinsausschlusses von seiner genauen Umschreibung in der Satzung - sowohl hinsichtlich der Rechtsfolge, als auch hinsichtlich der Tatbestandsseite - abhängig gemacht und für die Satzungsgrundlage des Vereinsausschlusses gefordert, sie müsse § 2 Abs. 1 StGB genügen.²⁰⁵ Dies wirft die Frage auf, ob das Mitglied bei einem Verstoß gegen die Dopingbestimmungen des übergeordneten Verbandes auch dann aus dem Verein ausgeschlossen werden kann, wenn die

203 Reuter NJW 1987, 2401/2404.

204 Reuter NJW 1987, 2401/2406.

205 RGZ 125, 338/340; vgl. dazu auch Schlosser, Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit, S. 55.

Satzung selbst keine detaillierten Dopingbestimmungen enthält, auf die ein Ausschluss aus dem Verein gestützt werden kann, sondern lediglich auf die entsprechenden – sich gegebenenfalls ständig ändernden - Bestimmungen des übergeordneten Verbandes verweist.

Zu klären ist also das Problem, ob der Ausschluss aus dem Verein im Fall eines Verstoßes gegen die Dopingbestimmungen des übergeordneten Fachverbandes nur hinsichtlich seiner Rechtsfolge (Ausschluss), oder auch vollständig hinsichtlich des Tatbestandes (Definition des Dopingverstoßes) in der Satzung des Vereins geregelt sein muss, oder bezüglich letzterem auch auf die Dopingbestimmungen des übergeordneten Fachverbandes verweisen kann.

Teilweise wird angenommen, dass sich die Vereinsatzung mit Wirkung gegenüber allen Vereinsmitgliedern zwar auch auf das Verbandsrecht erstrecken kann²⁰⁶, diese satzungsmäßige Erstreckung jedoch nur im Wege einer statischen Verweisung möglich ist.²⁰⁷ Eine dynamische Verweisung soll für die rechtsfähigen Vereine gegen die §§ 25 und 71 BGB verstoßen, da die Satzungsformigkeit der Vereinsverfassung die Eintragung von Satzungsänderungen ins Vereinsregister erfordere.²⁰⁸ Die das Vereinsleben bestimmenden Grundsatzentscheidungen, wie es der Ausschluss eines Vereinsmitglieds ist, seien als Verfassung des Vereins in die Satzung aufzunehmen.²⁰⁹

Indes kann daraus nicht der allgemeine Schluss²¹⁰ gezogen werden, dass es unzulässig ist, wenn der Verein **die Dopingregeln des übergeordneten Verbandes in ihrer jeweiligen Fassung** für verbindlich erklärt und einen Vereinsausschluss auf einen Verstoß gegen diese Regeln stützt. Wie nachfolgend dargestellt werden soll, wird man vielmehr zu differenzieren haben.

In der Praxis bestehen bei nahezu allen Vereinen neben der Satzung unterschiedlich bezeichnete zusätzliche Vereinsregelungen, die als Richtlinien, Ordnungen, Wettkampfbestimmungen oder ähnliches bezeichnet werden. Deren Existenz beruht nicht auf willkürlicher Entscheidung der Vereine, sondern ist durch sachliche Erfordernisse begründet. Zum einen können diese Vereinsregelungen flexibler geschaffen und abgeändert werden, als die Satzung, da sie nicht der Satzungsformigkeit unterliegen und deren Änderung - als konstitutives Erfordernis - nicht die Eintragung ins Vereinsregister erfordert. Zum anderen wird gerade beim so genannten Spartenverein deutlich, dass die für jede einzelne Sportart einschlägigen Regelungen nicht in der Satzung getroffen werden können. Bei Satzungsänderungen wäre sonst die Mitwirkung der von der Regeländerung in einer bestimmten Sportart nicht betroffenen übrigen Vereinsmitglieder erforderlich, sie hätten das gleiche Stimmgewicht bei einer sie nicht betreffenden Frage. Schließlich wird eine Vielzahl dieser Regelungen, insbesondere der Wettkampfbestimmungen, ohnehin von übergeordneten nationalen oder internationalen Fachver-

206 Hohl, S.66.

207 BGHZ 128, 93/100 = NJW 1995, 583 ff. (Reitsport); OLG Köln Rpf. 1992, 112/113; OLG Hamm NJW-RR 1988, 183/184; Heermann, NZG 1999, 325/326; PHBSportR/Summerer, S. 134 Rn. 153.

208 Münchener Kommentar/Reuter, vor § 21 BGB Rn. 121.

209 BGHZ 47, 172/177; 88, 314/316; 105, 306/313; Münchener Kommentar/Reuter, § 25 BGB Rn. 4.

210 So aber PHBSportR/Summerer, S. 134 Rn. 153; a.A. Steinbeck WuW 1996, 96 ff. für den Verweis auf Verbandsordnungen.

bänden aufgestellt.²¹¹ Es macht jedoch wenig Sinn und trägt auch nicht zur Rechtssicherheit bei, wenn im Verein eine bestimmte Sportart nach anderen Regeln ausgeübt wird, als dies dann bei nationalen oder internationalen Wettkämpfen der Fall ist oder auch schon bei einem Vergleich zwischen zwei Vereinen.

Eine dynamische Verweisung kann daher nur insoweit unzulässig sein, als die jeweilige Fassung der Satzung des übergeordneten Verbandes mit den darin enthaltenen Grundsatzentscheidungen zum Bestandteil der eigenen Satzung gemacht wird. Nur dann kann die dynamische Verweisung gegen die §§ 25, 71 BGB verstoßen. Bezogen auf den Vereinsausschluss auf Grund eines Dopingverstoßes stellt sich daher die grundlegende Frage, **welche Bestimmungen in die Vereinssatzung aufgenommen werden müssen** und welche Punkte außerhalb der Satzung geregelt werden können, damit der Vereinsausschluss darauf gestützt werden kann. Dabei kann auf die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze unter Beachtung des Vereinsverfassungsbegriffes und gesetzgeberischer Wertungen zurückgegriffen werden. Jene Punkte, die nicht zur Vereinsverfassung gehören, können außerhalb der Satzung geregelt werden. Auszugehen ist vom Ansatzpunkt des Gesetzgebers, nach dessen Willen die Satzung nur den Zweck, Namen und den Sitz des Vereins enthalten muss (§ 57 BGB). Bereits die in § 58 BGB bezeichneten Bestimmungen sollten demgegenüber lediglich Bestandteile der Satzung sein, so dass offensichtlich wird, dass nach dem gesetzgeberischen Willen nur die grundsätzlichen Regelungen zur Verfassung des Vereins gehören. Nur die rechtliche Grundordnung charakterisiert den Verein in seiner Beschaffenheit sowie das Verhältnis zu seinen Mitgliedern. Sie gehört somit zur Vereinsverfassung und ist in die Satzung aufzunehmen.

Bei Sportvereinen im Sinne der §§ 21 ff. BGB ist die Grundsatzentscheidung bereits durch die Angabe des Vereinszwecks (§ 57 Abs. 1 BGB) und die sportliche Tätigkeit der Mitglieder im Rahmen dieses Zwecks getroffen. Nach dem Willen des Gesetzgebers, wie er in §§ 57 und 58 BGB zum Ausdruck kommt, würde das schon genügen. Rechtsprechung und Literatur haben den Kreis der Grundsatzentscheidungen entgegen dem Gesetzeswortlaut ausgedehnt, wofür jeweils eine besondere Begründung erforderlich war. Letztlich stellen die Dopingbestimmungen aber nur eine Konkretisierung der sportlichen Betätigung der Mitglieder im Rahmen der Mitgliedschaft dar, die auf der Vereinsverfassung aufbauen und daher grundsätzlich auch außerhalb der Satzung wirksam festgelegt werden können.²¹² Der berechtigten Forderung, dass in diesen Nebenordnungen nicht völlig unvorhersehbare Rechtsfolgen enthalten sein dürfen, wird bereits damit genügt, dass die Vereinssatzung alle Grundsatzentscheidungen notwendig enthalten muss, die die Vereinsorganisation, die Organstruktur und –tätigkeit sowie die Mitgliedschaftsbeziehungen betreffen. Dopingbestimmungen außerhalb der Satzung können diesen Rahmen jedoch nur konkretisieren und damit nicht unvorhersehbar sein. Die Grenze ihrer Zulässigkeit ergäbe sich ohnehin aus den Grenzen der Vereinsautonomie.

211 Lukes, NJW 1972, 121/125.

212 Lukes NJW 1972, 121/127; Lohbeck MDR 1972, 381/383 f.; Schlosser, Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit, S. 61 f.; Münchener Kommentar/Reuter, § 25 BGB Rn. 6; Erman/Westermann, ebenda Rn. 3.

Die Rechtsprechung hat sich daher inzwischen auch von der strengen Auffassung des Reichsgerichts²¹³ getrennt. Nachdem von diesem zunächst noch verlangt worden war, dass die Vereinsstrafe in der Satzung ihre Stütze bzw. Grundlage finden müsse²¹⁴, entwickelte der BGH diese Rechtsprechung weiter²¹⁵ und geht nunmehr davon aus, dass in die Satzung die das Vereinsleben bestimmenden Grundsatzentscheidungen aufzunehmen sind und Vereinsstrafen in der Satzung festgelegt sein müssen.²¹⁶ Gefordert wird die genaue Umschreibung einer Vereinsstrafe nur noch hinsichtlich ihrer Rechtsfolgenseite, während auf der Tatbestandsseite bereits Formulierungen wie „Schädigung des Ansehens des Vereins“ oder „unsportliches Verhalten“²¹⁷ gebilligt werden. Damit steht fest, dass nicht alle Regelungen, die Voraussetzungen und Folgen der Mitgliedschaft sowie deren Beendigung beschreiben oder das innere Vereinsleben betreffen, zur Verfassung des Vereins gehören und zwingend in die Satzung aufzunehmen sind.²¹⁸ Eine Unterscheidung kann vielmehr anhand von Rechtsfolgen- und Tatbestandsebene vorgenommen werden. Die genaue Abgrenzung zwischen den zwingenden, in die Satzung aufzunehmenden Grundentscheidungen und den außerhalb der Satzung, z.B. in Vereinsordnungen, regelbaren sonstigen Vereinsangelegenheiten wird zwar im Einzelfall schwierig sein, Rechtsfolgen- und Tatbestandsebene bilden hierfür jedoch ein praktikables Abgrenzungskriterium.

Wenn jedoch die Tatbestandsebene auch in Nebenordnungen²¹⁹ definiert und geändert werden kann, soweit die Satzung selbst die Rechtsfolge des Vereinsausschlusses enthält²²⁰, so kann die Satzung des Vereins auch die Grundentscheidung enthalten, die Definition der Tatbestandsebene, insbesondere die Definition eines Dopingverstoßes sowie die Aktualisierung der jeweils verbotenen Substanzen oder Methoden dem übergeordneten Fachverband zu überlassen.

Dem lässt sich auch nicht entgehen, dass wegen der **Publizitätswirkung bei der Vereinsatzung** – insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Vorhersehbarkeit für einen Beitrittswilligen - möglichst viele Vereinsregelungen zur Verfassung zu rechnen sind. Zum einen spielt das Problem der Vorhersehbarkeit keine Rolle bei der Frage, welche Regelungen zwingend in die Satzung aufzunehmen sind. Darüber hinaus ist die Schlussfolgerung lebensfremd, dass im Hinblick auf das Publizitätserfordernis bei der Vereinssatzung Dopingbestimmungen möglichst umfassend in die Satzung aufzunehmen sind, damit sie als Satzungsbestimmung von jedem Interessenten zur Kenntnis genommen werden können. Schließlich wird das Vereinsregister beim Registergericht geführt, in dessen Bezirk der eingetragene Verein seinen Sitz hat. Die Einsichtnahme ist bei einem Beitrittswilligen nach allgemeiner Erfahrung unwahrscheinlich. Der tatsächliche Publizitätseffekt, der mit der Aufnahme von Vereinsregelungen in die Satzung

213 RGZ 125, 338/340; vgl. dazu auch Schlosser, Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit, S. 55.

214 RG JW 1928, 2208; 1929, 847/848.

215 BGH NJW 1954, 833/835; 1967, 1268/1270.

216 BGHZ 47, 172/177 = NJW 1967, 1268/1270; BGH NJW 1989, 1724/1725; BGH WM 1984, 552/553; BGHZ 88, 314/316 = NJW 1984, 1355; Soergel/Hadding, § 25 BGB Rn. 1; a.A. Schlosser, Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit, S. 61 f.

217 BGH NJW 1967, 1657/1659.

218 Erman/Westermann, § 25 BGB Rn. 2 für den Verweis auf die Regelwerke, insb. Dopingvorschriften der nationalen und internationalen Sportfachverbände.

219 Staudinger/Coing, § 25 Rn. 3 für die konkrete Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, Münchener Kommentar/Reuter, ebenda Rn. 7.

220 So z.B. Münchener Kommentar/Reuter, § 25 Rn. 7; Lukes NJW 1972, 121/127 f.; BGH NJW 1967, 1268.

erreicht wird, ist daher in der Praxis gering. Demgegenüber sind in nahezu allen national und international organisierten Sportarten die für diese geltenden Dopingbestimmungen gedruckt vorhanden oder über das Internet²²¹ zu beschaffen und für den Interessenten leicht einsehbar. Sie sind damit aber viel leichter zugänglich als die in den Registerakten des Registergerichts enthaltenen Satzungen. Auch unter dem Gesichtspunkt der Publizität ist daher eine vollständige Aufnahme der Dopingbestimmungen in die Satzung nicht geboten. Letztlich ist auch zu beachten, dass die häufigen Änderungen gerade im Dopingbereich kaum die Eckpunkte der Dopingbekämpfung betreffen. Häufigen Änderungen unterliegt regelmäßig nur die genaue Beschreibung der verbotenen Mittel und Methoden.

Enthält daher zum Beispiel eine Vereinssatzung die Formulierung, dass im Fall der Anwendung von Doping ein Disziplinarverfahren stattfindet, in dem als Disziplinarstrafe je nach Schwere des Verstoßes eine Verwarnung, eine Geldbuße, ein zeitweiliger Verlust der Mitgliedschaftsrechte oder der Ausschluss aus dem Verein ausgesprochen werden können und überlässt die Satzung dann die Konkretisierung des Begriffs Doping einer Wettkampf- oder sonstigen Ordnung des übergeordneten Fachverbandes, so genügt das als Fundament der Buß- bzw. Strafordnung²²² auch für den Vereinsausschluss. Erkennt demgegenüber z.B. § 2 der Mustersatzung des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV)²²³ die Ordnungen des Landes- oder des nationalen Fachverbandes bzw. des Landessportbundes an, indem normiert wird:

„Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.“

so reicht das nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen sicher nicht aus, um den sich dependen Sportler aus dem Verein auszuschließen.

Im Ergebnis reicht es daher aus, wenn in der Satzung die Rechtsfolge des Ausschlusses enthalten ist und auf der Tatbestandsseite allgemeine Formulierungen Verwendung finden, die gegebenenfalls durch die Dopingregelwerke übergeordneter Fachverbände ausgefüllt werden.

Im Hinblick auf das Ausschlussverfahren selbst fordert der BGH ein Minimum an Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Spruchkörpers, der über die Vereinsstrafe zu entscheiden hat²²⁴, um das weiterhin erforderliche faire Verfahren zu gewährleisten. Darüber hinaus darf die Vereinsstrafe nicht offenbar unbillig oder im Widerspruch zum Gleichbehandlungsgrundsatz verhängt werden.²²⁵ Um zu einem Gleichlauf zwischen Kündigungsausschluss und Vereinsstrafe zu gelangen, hat der BGH beim Ausschluss,

221 Für Leichtathleten z.B. unter: <http://www.dlv-sport.de>.

222 Schlosser, Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit, S. 62; Lukes NJW 1972, 121/126; RGRK/Steffen § 25 BGB Rn. 4; Münchener Kommentar/Reuter, ebenda Rn.7.

223 Stand: 01.01.1994.

224 BGH NJW 1981, 744/745.

225 BGH NJW 1950, 2142/2142; 1967, 1657/1659.

der vorgeblich härtesten Vereinsstrafe, das für andere Vereinsstrafen stets verlangte Verschulden des betroffenen Mitglieds für entbehrlich erklärt.²²⁶

c. Voraussetzungen der Kündigung

Der Vereinsausschluss durch Kündigung kann, wie die Kündigung sonstiger Dauerschuldverhältnisse, unabhängig von einer wirksamen Satzungsgrundlage aus wichtigem Grund gerechtfertigt sein, wenn die Zugehörigkeit des Mitglieds zum Verein aus bestimmten Gründen, die festgestellt werden müssen, für den Verein nach Treu und Glauben nicht mehr zumutbar ist, § 242 BGB.²²⁷ Wie im arbeitsvertraglichen Bereich kommt es hier auf ein Verschulden des Auszuschließenden grundsätzlich nicht an, ein Verschulden des Vereinsmitglieds ist aber bei der Frage der Zumutbarkeit einer weiteren Mitgliedschaft für den Verein zu berücksichtigen.

d. Doping als Beendigungsgrund

Soweit die Vereinssatzung Ausschlussgründe enthält, die auf der Tatbestandsseite zumindest durch die Formulierung des unsportlichen Verhaltens umschrieben werden, rechtfertigt der Dopingverstoß eines Vereinsmitglieds den Vereinsausschluss als Vereinsstrafe. Doping stellt ein unsportliches Verhalten dar, da die durch die Satzung konkretisierte Sondernorm der Vereinsmitglieder die Anwendung von Dopingmitteln verbietet.

Doping des Vereinsmitglieds rechtfertigt jedoch auch einen kündigungsweisen Ausschluss aus wichtigem Grund. Hier gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei der außerordentlichen Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen Doping.²²⁸

III. Zusammenfassung

Die dargestellten Grundsätze bieten in den Fällen *McDougal* und *Lanzaat* folgende Lösungsansätze:

Der Sportler *McDougal* hatte die positive Probe mit der Einnahme eines kanadischen Hustenmittels erklärt. Dies hatte er eingenommen, obwohl er, wie die gesamte übrige Mannschaft, mehrfach über die Dopingregularien der DEL aufgeklärt worden ist. Wendet sich ein Sportler jedoch im Fall einer Erkrankung nicht an den zuständigen Mannschafts- oder einen anderen zuverlässigen Arzt, sondern nimmt ein selbst besorgtes Medikament ein, ohne sich umfassend darüber zu informieren, so verletzt er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße, er handelt grob fahrlässig. Daher wäre anhand der immer noch vorzunehmenden Dreiteilung grundsätzlich von einer vollen Haftung auszugehen. Da die Haftung jedoch auch im Fall grober

226 BGH NJW 1959, 982/983; 1972, 1892/1893; 1973, 35/36.

227 BGH NJW 1971, 879/880.

228 B.II.1.a.

Fahrlässigkeit eingeschränkt wird, wäre letztlich im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung insbesondere das vom Sportler bezogene Gehalt gegen das drohende Schadensrisiko abzuwägen.

Daneben stellt der Dopingverstoß generell einen Grund dar, der eine außerordentliche Kündigung rechtfertigt. Im Rahmen der umfassenden Interessenabwägung ist zu Lasten des Sportlers zu beachten, dass er trotz Belehrung sich selbst mit Medikamenten behandelt und damit grob fahrlässig gehandelt hat und dass die gegen ihn ausgesprochene Sperre bis zum Vertragsende dauerte, wodurch er praktisch seine arbeitsvertraglichen Pflichten dem Verein gegenüber nicht mehr erfüllen konnte.

Der Fußballspieler *Lanzaat* haftet demgegenüber nicht. Eine positive Vertragsverletzung scheidet aus, weil der Sportler im Zeitpunkt seiner Handlung nicht dem Regelwerk des deutschen Verbandes unterlag. Damit fehlt es schon an einer rechtswidrigen Pflichtverletzung, da der Drogenkonsum nach den im Tatzeitpunkt für ihn geltenden Regeln des niederländischen Verbandes keinen Dopingverstoß begründete. Stellt man auf die Wettkampfteilnahme ab, bei der sich eine unerlaubte Substanz im Körper des Sportlers befand, so dürfte es am Verschulden des Sportlers fehlen, da die lange Nachweisbarkeit der gefundenen Substanz für den Sportler nicht ohne weiters vorhersehbar war. Ansprüche aus c.i.c.²²⁹ ließen sich allenfalls dann herleiten, wenn der Spieler während des Drogenkonsums schon in Vertragsverhandlungen mit dem Verein gestanden hätte oder diesem gegenüber zur Aufklärung verpflichtet gewesen wäre. Die Vertragsverhandlungen wurden erst nach dem Drogenkonsum zum Jahreswechsel 1999/2000 am 04.01.2000 aufgenommen. Angesichts der unterschiedlichen nationalen Dopingregeln und der - unterstellt - mangelnden Kenntnis des Athleten von diesem Umstand bestand auch keine Aufklärungspflicht. Ohne bereits an dieser Stelle näher auf diese Problematik einzugehen, sei erwähnt, dass auch für eine (konkludente) Garantieerklärung des Sportlers im Rahmen des Vertragsschlusses nichts ersichtlich ist. Im Rahmen einer solchen Erklärung könnte der Sportler gegenüber dem Verein eine Garantie abgeben, dass er sich auch in der Vergangenheit an die Dopingregeln gehalten hat. Unabhängig von der Frage, ob man der bloßen Regelanerkennung überhaupt einen derartigen Erklärungswert beilegen kann, war der Sportler auch schon vor Abschluss des Vertrages an ein entsprechendes Dopingregelwerk gebunden, so dass die Parteien bei Vertragsschluss die insoweit bestehenden Diskrepanz der Regelwerke kaum bedacht haben dürften. Einen über die Anerkennung der Dopingvorschriften des DFB hinausgehenden Inhalt konnte die Erklärung des Sportlers damit nicht haben.

Auch eine außerordentliche Kündigung scheitert jedenfalls im Rahmen der umfassenden Interessenabwägung. Hier ist zu Gunsten des Sportlers sowohl das im Ergebnis wohl fehlende Verschulden, als auch die im Vergleich zur Vertragsdauer nur geringe Sperre von drei Monaten zu beachten. Auch die endgültige Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zwischen Verein und Sportler kann angesichts der Gesamtumstände des Falles nicht angenommen werden. Die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses ist dem Verein daher zumutbar.

229 Die Ansprüche richten sich noch nach c.i.c., wie sich aus Art. 229 § 5 EGBGB ergibt.

C. Ansprüche des Sportler gegen den nationalen Sportfachverband

Schadenersatzansprüche gegen „seinen“ nationalen Fachverband können dem Sportler insbesondere dann entstehen, wenn er vom Fachverband rechtswidrig vom Wettkampfbetrieb ausgeschlossen (gesperrt) wird (Fälle *Baumann* und *Krabbe*) und wenn ihm vom Verband Dopingmittel verabreicht werden, die entweder ebenfalls zu einer Wettkampfsperre führen oder Körper- und Gesundheitsschäden verursachen (Fall *Angerer*).

I. Schadensersatzansprüche bei unberechtigter Dopingsanktion durch den nationalen Fachverband

1. Schadensersatzansprüche aus rechtlichen Sonderverbindungen

Bereits aus dem mehrstufigen hierarchischen Aufbau der Sportorganisation in Deutschland²³⁰ ergibt sich, dass mitgliedschaftliche Beziehungen zwischen Sportler und Landes- bzw. nationalem Fachverband nicht bestehen, da in den Satzungen der bundesdeutschen Fachverbände die unmittelbare ordentliche Mitgliedschaft von Sportlern grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Natürliche Personen werden als außerordentliche Mitglieder zugelassen, d.h. als Förderer oder Ehrenmitglieder.²³¹ Verschiedene Satzungen sprechen hier zwar von einer „mittelbaren Mitgliedschaft“ der den Mitgliedern²³² angehörenden Mitgliedsvereine sowie der diesen Mitgliedsvereinen angehörenden Einzelpersonen.²³³ Mitgliedschaftliche Beziehungen im Rechtssinne entstehen dadurch jedoch nicht.²³⁴

Daher scheiden in den meisten Fällen mitgliedschaftliche Rechtsbeziehungen zwischen Sportler und Verband aus, soweit jedoch eine Einzelmitgliedschaft besteht, wirken die oben²³⁵ dargestellten körperschaftsrechtlichen Beziehungen zwischen Sportler und Verein auch zwischen Sportler und Verband. Grundsätzlich bestehen Mitgliedschaftsverhältnisse jedoch nur zwischen Sportler und Verein, Verein und Landesfachverband, Landesfachverband und nationalem Fachverband.²³⁶

Soweit jedoch vertragliche oder vertragsähnliche Beziehungen bestehen, können sich Schadensersatzansprüche des Sportlers unter dem Gesichtspunkt der §§ 241 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB n.F. ergeben, die nach der Schuldrechtsmodernisierung den Tatbestand der pVV ersetzen bzw. ebenfalls aus § 280 Abs. 1 BGB n.F. für den Fall von Pflichtverletzungen in den nun in § 311 Abs. 2 und 3 BGB n.F. geregelten Schuldverhältnissen, die zuvor unter dem Gesichtspunkt der Haftung aus culpa in contrahendo (c.i.c.) behandelt worden waren. Um dieses Problem näher erörtern zu können, sind zunächst die Rechtsbeziehungen zwischen Sportler und Fachverband zu untersuchen.

230 A.II.

231 Vgl. Nachweise bei Hohl, S. 63.

232 Den Landesfachverbänden.

233 Vgl. z.B. Satzung des DSV, § 3 a.

234 Pfister in: FS Lorenz, 1991, S. 171/184.

235 B.I.1.

236 Zur Struktur im Sport vgl. Haas/Adolphsen NJW 1995, 2146; vgl. auch die Grafik in PHBSportR/Summerer, S. 91 Rn. 34.

a. Rechtsbeziehungen zwischen Sportler und Fachverband

Sportler und nationale Fachverbände können in unterschiedlichen rechtlichen Beziehungen stehen. Dabei gibt es vertraglichen Beziehungen, die sich in der Unterwerfungserklärung des Sportlers unter das Regelwerk des Fachverbandes erschöpfen und solche, die darüber hinausgehende Rechte und Pflichten für Verband und Sportler begründen. Aber auch vor dem Entstehen vertraglicher Beziehungen kommt es zwischen Sportler und Verband regelmäßig schon zu einem engeren Kontakt, der für beide Parteien vorvertragliche Schutz- und Obhutspflichten begründen kann.

Die vertraglichen Beziehungen sollen nachfolgend vor den vertragsähnlichen erörtert werden, wobei insbesondere der Gesichtspunkt der Bindung des Sportlers an das Regelwerk der Fachverbände näher beleuchtet werden soll.

aa. Vertragsschluss durch Aufnahme in die Kaderförderung

Mit der Aufnahme des Sportlers in einen der Förderkreise des nationalen Fachverbandes entsteht auf Grund konkludenter Willenserklärungen zwischen nationalem Fachverband und Sportler ein Vertrag (§ 311 Abs. 1 BGB n.F.), der über das oben beschriebene mitgliedschaftsähnliche Vertragsverhältnis hinausgeht. Regelmäßig geschieht das wie folgt:

Der Landesfachverband, dessen mittelbares Mitglied der Sportler ist, beantragt bei dem nationalen Fachverband, bei dem er selbst Mitglied ist, die Aufnahme des Athleten in die entsprechende Kaderförderung.²³⁷

Nach der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre lassen sich entweder der Antrag des Landesfachverbandes (als Vertreter des Sportlers) oder die Aufnahmehandlung des nationalen Fachverbandes als Antrag im Sinne des § 145 BGB begreifen. Die Annahmeerklärung (§ 147 BGB) des nationalen Fachverbandes würde dann in der tatsächlichen Aufnahme in die Kaderförderung zu sehen sein, die des Sportlers bei einem Antrag des nationalen Fachverbandes im schlüssigen Handeln zum Beispiel in Form der Inanspruchnahme einer der vom Fachverband gewährten Leistungen, wobei auf den Zugang dieser Erklärung gegenüber dem vertretungsberechtigten Organ des nationalen Fachverbandes verzichtet wird (§ 151 S. 1 BGB). Gegebenenfalls kommt natürlich auch eine ausdrückliche Erklärung des Sportlers gegenüber dem Verband in Betracht.

In Abgrenzung dazu lässt sich die zwischen Sportler und nationalem Fachverband durch die Aufnahme in einen der Förderkreise entstehende Beziehung gerade nicht als ein Gefälligkeitsverhältnis charakterisieren.

237 Vgl. z.B. Absatz 1 der Aktivenvereinbarung des Deutschen Skiverbandes.